

Scheidungsrecht 5.0



RA Kohlöffel ist seit über 19 Jahren als Scheidungsanwalt und geschäftsführender Gesellschafter der REK Rechtsanwälte tätig, ist Buchautor von mehreren Büchern, ist Mediator für Scheidungen, unterrichtet seit vielen Jahren Hochschulstudenten im Vertragsrecht und ist Dozent für Scheidungsrecht

REK - RECHTSANWÄLTE

STUTTGART - BALINGEN

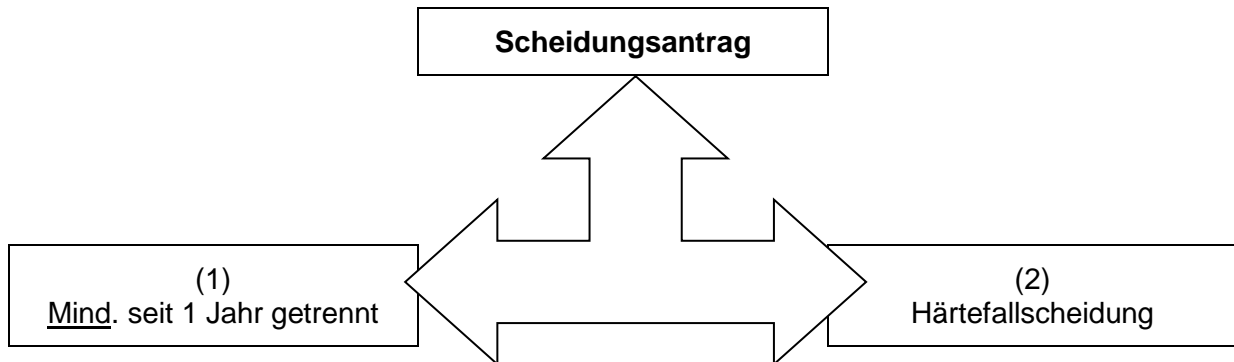
www.rek-scheidungsanwalt.de

Scheidungsrecht 5.0

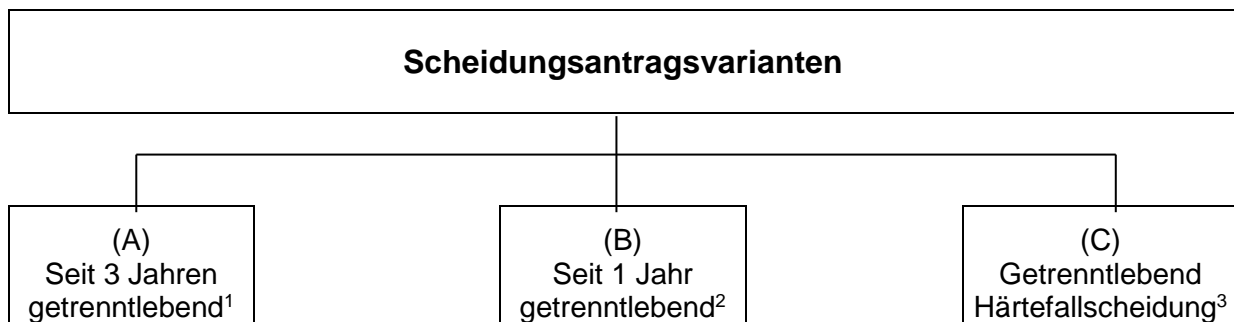
I. Ehescheidung	4-15
1) Ehescheidung nach Ablauf des Trennungsjahres	5
2) Ehescheidung nach mehr als dreijähriger Trennung	5
3) Ehescheidung ohne Trennungsjahr –Härtefallscheidung	12-14
4) Ablauf einer Ehescheidung	8-9
II. Versorgungsausgleich	6-8
1) Durchführung und Ausschluss des Versorgungsausgleichs	6-7
2) Teilung von Betriebsrenten/ Versicherungen	7-8
3) Externe Teilung und Interne Teilung	8-9
III. Mediation	15-18
1) Sinn und Zweck der Mediation	15
2) Ablauf eines Mediationsverfahrens	16
3) Vereinbarungen im Mediationsverfahren	18
4) Arten der Mediation im Familienrecht	16-17
IV. Unterhalt	19-35
1) Trennungsunterhalt	20
a) Was ist Einkommen	19
b) Berechnungsbeispiel für Einkommen	20
2) Nachehelicher Unterhalt	30-35
a) Dauer der Unterhaltszahlungen	30
b) Erwerbsobliegenheit-Arbeitspflicht	31-32
c) Befristung und Begrenzung von Unterhaltsansprüchen	32-33
d) Rechenbeispiele Ehegattenunterhalt	33-35

IV. Unterhalt	
1) Kindesunterhalt	36-38
a) Düsseldorfer Tabelle	36
b) Minderjährige Kinder	37-38
c) Volljährige Kinder	37-38
V. Sorge und Umgangsrecht	38-42
1) Sorgerecht	39
2) Umgangsrecht	40
3) Sorgerecht bei Scheidung	39-40
VI. Vermögensauseinandersetzung	46-62
1) Haftung für Schulden	46
2) Ehehaus/Ehewohnung	46-47
3) Anfangsvermögen	49-51
4) Endvermögen	51-54
5) Zugewinnausgleich	51-52
6) Ehegatteninnengesellschaft	63-67
7) Beispielsberechnung Zugewinnausgleichsberechnung	57-58
VII. Feststellung der Abstammung und Vaterschaftsanfechtungsklage	68-72
1) Vaterschaftsanerkennungsverfahren	69
2) Vateranfechtungsklage	70-72
VIII. Stichwortverzeichnis	73-76

I. Ehescheidung



Wann kann die Scheidung eingereicht werden



Hinweis:

Bei einer Härtefallscheidung gibt es keine längere Trennungszeit, diese kann sofort nach der Trennung erfolgen. Eine Härtefallscheidung ist eine absolute Ausnahme. Nur bei Extremfällen wird diese vom Gericht durchgeführt.⁴

¹ Familienrecht, Firsching/Schmid, 8. Auflage, Rn.276

² Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 9. Auflage, Rn.92

³ Stichwortkommentar Familienrecht, 2. Auflage, Seite 465

⁴ Familienrecht, Firsching/Schmid, 8. Auflage, Rn.274

Bei der Scheidung kommt es auf die Trennungszeit an.

Es gibt drei Arten:⁵

(A) Ehescheidung nach Ablauf des Trennungsjahres:

Hier müssen die Ehepartner mindestens ein Jahr von Tisch und Bett getrennt leben. Das Familiengericht muss feststellen, dass die Ehe gescheitert ist.⁶

(B) Ehescheidung nach mehr als dreijähriger Trennung:

Hier muss das Gericht nur feststellen, ob die Ehepartner seit mehr als drei Jahren voneinander getrennt leben. Ein Scheitern der Ehe muss hier nicht gesondert festgestellt werden, da dieses nach dieser langen Trennungszeit vermutet wird.

(C) Ehescheidung ohne Trennungsjahr:

Diese wird auch Härtefallscheidung genannt. Diese Scheidung kommt sehr selten vor. Hier muss das Trennungsjahr nicht abgewartet werden.

Die Härtefallscheidung hat ein eigenes Kapitel in diesem Buch.

Aus der Praxis:

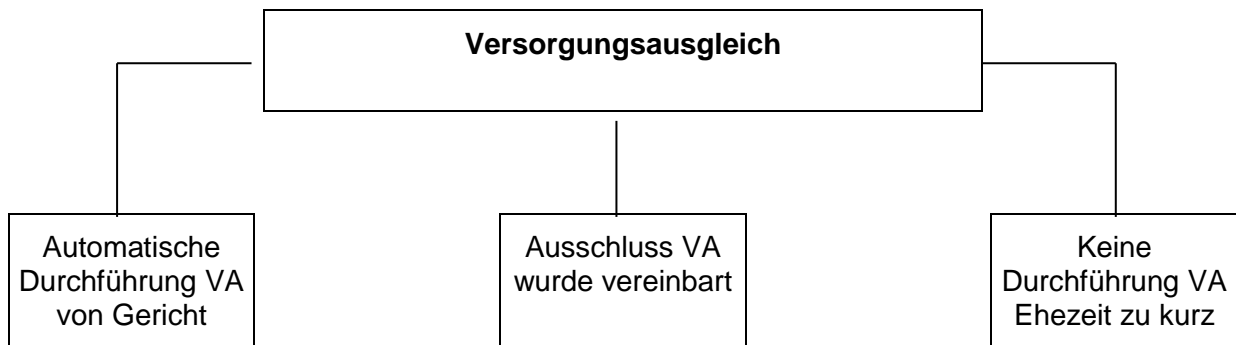
In den meisten Fällen, wird der Scheidungsantrag nach Ablauf des Trennungsjahres bei Gericht eingereicht.

⁵ Formularbuch des Fachanwalts, 4. Auflage, Kapitel 1

⁶ Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 9. Auflage, Rn.92

II. Versorgungsausgleich und Ehescheidung

Versorgungsausgleich = VA:



Versorgungsausgleich:

Rentenanwartschaften (gesetzliche Rente, Betriebsrente, private Rentenversicherung), welche die Ehepartner seit Eheschließung bis zur Rechtshängigkeit des Ehescheidungsantrages erworben haben, werden ausgeglichen. Bei Einreichung der Ehescheidung – von einigen Ausnahmen abgesehen – wird vom Gericht immer auch ein Versorgungsausgleich (Ausgleich der Rentenanwartschaften der Ehepartner) durchgeführt.⁷

Kann auf die Durchführung des Versorgungsausgleiches verzichtet werden?

Ein Ausschluss des Versorgungsausgleiches ist bei kurzer Ehezeit möglich.

Normalerweise ist es so, dass bei einer Ehezeit von bis zu 3 Jahren vom Gericht kein Versorgungsausgleich durchgeführt wird. Eine Durchführung eines solchen Versorgungsausgleiches durch das Gericht erfolgt nur dann, wenn dies von einem Ehegatten beantragt wird.⁸

⁷ Münchner Anwaltshandbuch Familienrecht, 4. Auflage, § 22 Versorgungsausgleich, Rn.6-29

⁸ Versorgungsausgleich und Verfahren in der Praxis, 2. Auflage, Rn.139

Ausschluss des Versorgungsausgleiches durch Vertrag:

Selbstverständlich kann in einem Ehevertrag oder durch eine Vereinbarung bei Gericht ein Ausschluss des Versorgungsausgleiches vereinbart werden. Allerdings muss bei einem kompletten Ausschluss des Versorgungsausgleiches geprüft werden, ob dies nicht für eine Partei unbillig bzw. von Nachteil ist.⁹

Versorgungsausgleich bzgl. Betriebsrente und privater Altersvorsorgeversicherung auf Rentenbasis:

Was bedeutet interne Teilung, was externe Teilung:

Grundsätzlich ist es so, dass jede Rentenanwartschaft, welche in der Ehezeit erworben wurde, sei es auf Grund einer Betriebsrente oder einer privaten Altersvorsorgeversicherung auf Rentenbasis geteilt werden muss.¹⁰

Beispiel:

Dies bedeutet z. B., dass ein Ehemann, welcher eine Anwartschaft in seiner Betriebsrente mit einem Kapitalwert von 50.000,00 EUR hat, diese durch interne oder externe Teilung mit seiner Ehefrau teilen muss.

Dies bedeutet, dass –nicht miteingerechnet von Teilungskosten- der Ehemann die Anwartschaft auf seine Betriebsrente in Höhe von 25.000,00 EUR an seine Noch-Ehefrau „abgeben“ muss. Diese Teilung der Betriebsrente kann durch eine interne Teilung oder eine externe Teilung erfolgen.

a) Interne Teilung:

Interne Teilung bedeutet, dass die Noch-Ehefrau des Ehemannes, bei dem Versorgungsträger/Betriebsrentenversicherung ein eigenes Rentenkonto erhält. Die Ehefrau hat dann bei diesem Versorgungsträger ein eigenes Anwartschaftsrecht bzgl. einer Rente mit einem Kapitalwert in Höhe von 25.000,00 EUR. Sieht die Versorgungsordnung des Versorgungsträgers (in diesem Fall die Betriebsrentenversicherung oder Pensionskasse) keine interne Teilung vor, so muss das Anrecht extern geteilt werden.

⁹ Versorgungsausgleich und Verfahren in der Praxis, 2. Auflage, Rn.274 ff.

¹⁰ Stichwortkommentar Familienrecht, 2. Auflage, Seite 197

b) Externe Teilung:

Externe Teilung bedeutet, dass dann die Noch-Ehefrau z. B. einen Riester Rentenvertrag abschließt, in welchen der obige Betrag in Höhe von 25.000,00 EUR von dem Versorgungsträger einbezahlt wird.¹¹

Wie sieht ein typisches Scheidungsverfahren vor Gericht aus?

In jedem Beratungsgespräch kommt die Frage der Mandantschaft, wie ein Scheidungsverfahren abläuft. Im Folgenden habe ich dargestellt, wie in der Regel ein Scheidungsverfahren abläuft.

1. Ablauf einer Ehescheidung:

In der Regel ist es so, dass nach Ablauf des Trennungsjahres von einem oder von beiden Ehepartnern ein Scheidungsantrag gestellt wird. Ein Scheidungsantrag kann nicht von einer Privatperson beim Gericht eingereicht werden, da hierfür Anwaltszwang besteht. Dies bedeutet für Sie, dass Sie den Scheidungsantrag durch einen Rechtsanwalt stellen lassen müssen.

2. Ehescheidung mit nur einem Anwalt:

Eine Ehescheidung mit einem Anwalt ist nur möglich, wenn ein Ehepartner einen Anwalt beauftragt, die Scheidung einzureichen und der andere Ehepartner auf seine Vertretung durch einen Rechtsanwalt bei Gericht verzichtet bzw. keinen Rechtsanwalt beauftragt. Dieser Anwalt ist dann nur der Rechtsanwalt von einem Ehegatten, er vertritt nicht beide Ehegatten im Scheidungsverfahren.¹²

Derjenige Ehepartner, welcher keinen Rechtsanwalt beauftragt hat, kann beim Gericht dann auch keine Anträge stellen. Dies bedeutet, dass er dann nur der Ehescheidung zustimmen kann.

¹¹ Formularbuch des Fachanwalts, 4. Auflage, Kapitel 8, Rn.108

¹² Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 9. Auflage, Seite 96

3. Zustellung des Scheidungsantrags:

Wenn der Ehescheidungsantrag beim Gericht eingeht, wird dieser vom Familiengericht an den anderen Ehepartner zugestellt. Dieses Zustellungsdatum –an welchem Sie den Scheidungsantrag erhalten- ist ein extrem wichtiges Datum. Dieses Zustellungsdatum ist nämlich ausschlaggebend für die Berechnung des Versorgungsausgleichs sowie des Zugewinnausgleichs.¹³

4. Formulare zum Versorgungsausgleich:

Neben dem Ehescheidungsantrag des anderen Ehegatten erhalten beide Scheidungsparteien vom Gericht die Formulare zum Versorgungsausgleich zugeschickt. Diese Formulare müssen vom Noch-Ehemann sowie von der Noch-Ehefrau ausgefüllt und wieder an das Gericht zurückgesendet werden. In diesen Versorgungsausgleichsformularen müssen beide Ehepartner sämtliche Arbeitsstellen, Rentenversicherungsträger, private Rentenversicherungen sowie Betriebsrentenversicherungen eintragen. Das Gericht schreibt die einzelnen Versorgungsanstalten/Versicherungen/Arbeitgeber an und bittet diese um Auskunft über die in der Ehezeit erwirtschafteten Versorgungsanwartschaften etc.¹⁴

5. Weitere Streitigkeiten bzgl. der Ehescheidung:

Sollten in der Zwischenzeit des Scheidungsverfahrens alle weiteren Streitigkeiten unter den Noch-Ehepartnern wie z. B. Zugewinnausgleich, Unterhalt etc. geklärt worden sein, so wird das Gericht einen Termin zur Ehescheidung festsetzen und wenn die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben sind, die Ehe dann auch scheiden.

Klarstellend sei noch darauf hingewiesen, dass Sie natürlich auch nach der Ehescheidung noch Angelegenheiten wie z. B. nachehelichen Unterhalt, Kindesunterhalt oder Zugewinnausgleichsansprüche geltend machen können.

¹³ Vermögensauseinandersetzung, 6. Auflage, 1.Kapitel, Rn.85

¹⁴ Formularbuch des Fachanwalts, 4. Auflage, Kapitel 8, Rn.814-815

6. Online-Ehescheidung:

Sehr viele Mandanten fragen mich immer wieder, ob sie auch online, also per Internet geschieden werden können.

Es gibt keine Online-Scheidung.

Bei der Ehescheidung müssen beide Ehegatten in Person vor dem Familiengericht erscheinen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn ein Ehepartner z.B. aus krankheitsbedingten Gründen dort nicht in Person erscheinen kann, aber auch in diesem Fall ist eine Online-Scheidung nicht möglich.

7. Rechtsschutzversicherung für Familienrecht und Scheidung?

Bei den verschiedenen Rechtsschutzversicherungen kommt es immer darauf an, welche Bausteine Sie „gebucht“ haben.

Es gibt Rechtsschutzversicherungen, welche nur ein pauschales Komplettpaket anbieten. Manche Versicherungen bieten wiederum verschiedene Bausteine an. Dort können dann einzelne Rechtsstreitigkeiten einzeln versichert werden. Einzelne Bausteine sind z.B. Arbeitsrechtsschutz (z.B. für Kündigungsschutzklagen) oder Mietrechtsschutz oder Verkehrsrechtsschutz.

Verkehrsrechtsschutzversicherung:

Eine Verkehrsrechtsschutzversicherung zu haben ist sehr wichtig, da diese auch Gutachterkosten bei einem Autounfall bezahlt.

Arbeitsrechtsschutzversicherung:

Des Weiteren ist es auch ratsam eine Arbeitsrechtsschutzversicherung zu haben, da hier Prozesskosten für einen Anwalt in erster Instanz schnell mehrere tausend Euro betragen können.¹⁵

Was nur wenige wissen:

In erster Instanz vor dem Arbeitsgericht trägt jede Partei (also Arbeitgeber wie Arbeitnehmer) ihre eigenen Anwaltskosten selbst, egal ob sie den Prozess gewinnt oder verliert.¹⁶

¹⁵ Homepage der Rek-Rechtsanwälte: www.rek-arbeitsrecht.de

¹⁶ § 12a ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz)

Hat eine Partei eine Rechtsschutzversicherung, so übernimmt diese in der Regel die eigenen Anwaltskosten sowie Gerichtskosten für das arbeitsgerichtliche Verfahren. Aus diesem Grund ist es für Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer wichtig, eine solche Rechtsschutzversicherung zu haben.

Im Familienrecht ist es so, dass eine Scheidung extrem teuer werden kann wegen der anfallenden Anwaltskosten, Gerichtskosten sowie Gutachterkosten (z.B. für die Schätzung des Wertes einer Immobilie, einer Arztpraxis oder Firma etc.).

Die Chance, dass eine Ehe geschieden wird, liegt mittlerweile in den Großstädten bei ca. 40% bis 50%.

Des Weiteren sind bei einer streitigen Ehescheidung mit Immobilienvermögen schnell mehrere tausend Euro jeweils für Gerichts- Gutachter- und Anwaltskosten fällig.¹⁷

Für eine Rechtsschutzversicherung wäre es ein unüberschaubares finanzielles Risiko, wenn eine Scheidung mit Streitigkeiten bzgl. Unterhalt, Sorgerecht, Umgangsrecht etc. komplett von dieser bezahlt werden müsste.

Aus den oben genannten Gründen sind familienrechtliche Streitigkeiten, wie z.B. Scheidung, Unterhalt, Sorgerecht und Umgangsrecht nur teilweise versichert. Teilweise bezahlen die Versicherungen z. Bsp. nur eine Erstberatung bei einem Anwalt.

¹⁷ Nachzulesen in RVG-Tabelle

Härtefallscheidung

Voraussetzungen für eine Scheidung ohne Trennungsjahr:

Normalerweise ist es so, dass nach Deutschem Scheidungsrecht die Ehepartner mindestens ein Jahr voneinander getrennt leben müssen, außer es liegt ein Fall des § 1565 BGB vor:

Scheitern der Ehe:

- (1) Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.
- (2) Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.¹⁸

Es kommen somit nur nachfolgende Gründe in Frage:

- die in der anderen Person / dem anderen Ehegatten liegen und
- die Fortsetzung der Ehe eine unzumutbare Härte darstellt

Wenn Sie sich also scheiden lassen wollen -ohne Ablauf des Trennungsjahres-, weil Sie z.B. von einem anderen Mann ein Kind erwarten, so ist dies kein Grund und auch keine unzumutbare Härte für eine Härtefallscheidung, da der Grund für die Scheidung nicht bei ihrem Ehepartner, sondern bei Ihnen liegt.

Auch ist kein Härtegrund gegeben, wenn der andere Partner vorträgt, dass es für ihn unzumutbar ist, mit dem anderen Ehepartner verheiratet zu sein, da dieser fremdgegangen ist.

¹⁸Gem. § 1565 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Das Gericht stellt bezüglich der Unzumutbarkeit an der Fortsetzung der Ehe extrem hohe Anforderungen, sodass eine Ehescheidung vor Ablauf des Trennungsjahres, also eine Härtefallentscheidung, so gut wie nie erfolgt.¹⁹

Als Gründe für eine Härtefallentscheidung kommen somit nur nachfolgende Fälle in Frage:

a) Gewalt gegen Ehepartner:

Bei Gewalt gegen den anderen Ehepartner reicht es nicht aus, wenn es sich um einen Vorfall handelt, welcher schon längere Zeit zurück liegt. Auch bei Einzelgewaltfällen ist in der Regel keine Unzumutbarkeit gegeben. Die Gewalt muss ein Ausmaß erreicht haben, dass es dem Ehepartner nicht mehr zumutbar ist, am weiteren Fortbestand der Ehe festzuhalten bzw. das Trennungsjahr abzuwarten. Aber auch hier werden extrem hohe Anforderungen gestellt. Derjenige, der behauptet, dass er vom Ehepartner geschlagen oder misshandelt worden ist, muss dies anhand von Zeugen, Arztberichten etc. beweisen – wenn der andere Ehepartner die Gewalt bestreitet.²⁰

b) Morddrohungen

Ausreichend für eine unzumutbare Härte ist, wenn der andere Partner Morddrohungen gegen den Ehepartner äußert. Diese Morddrohungen müssen aber bei Gericht bewiesen werden.²¹

c) Ehepartnerin bekommt ein Kind von ihrem Freund:

Es stellt nach vielen Gerichten keine unzumutbare Härte dar, wenn die Ehepartnerin mit dem Freund zusammenlebt und von diesem ein Kind erwartet. Andere Gerichte urteilten in diesem Fall oftmals, dass dies doch eine unzumutbare Härte wäre.

¹⁹ Formularbuch des Fachanwalts, 4. Auflage, Kapitel 1, Rn.196

²⁰ FamRZ 2002, 239

Gleichgeschlechtliche Beziehung der Ehefrau:

Es ist keine Härtefallscheidung vor Ablauf des Trennungsjahres gegeben, wenn die Ehefrau sich einer gleichgeschlechtlichen Partnerin zuwendet und mit dieser in einer Lebensgemeinschaft lebt. In diesem Fall könnte man meinen, dass hier das Trennungsjahr nicht abgewartet werden muss, da eine Versöhnung –Fortsetzung der Ehe- unter keinen Umständen mehr in Frage kommen wird. Aber auch hier hat das OLG München eine Härtefallscheidung abgelehnt.

Schwerer Alkoholismus des anderen Partners:

Eine Härtefallscheidung ist bei schwerem Alkoholismus des anderen Ehepartners auch dann nicht gegeben, wenn der andere Ehepartner dies über Jahre hinweg geduldet hat bzw. den Alkoholismus des anderen Ehepartners nicht zum Anlass genommen hat um die Scheidung herbeizuführen. Das OLG Nürnberg hat hingegen geurteilt, dass Alkoholismus sehr wohl eine unzumutbare Härte im Sinne des § 1565 Absatz 2 BGB darstellt und in diesem Fall eine Scheidung ohne Trennungsjahr möglich ist.

Härtefallscheidung liegt im Ermessen des Gerichtes:

Wie Sie dem oberen Beispiel entnehmen können, ist es sehr schwierig zu benennen, wann eine unzumutbare Härte für den Ehepartner vorliegt und wann nicht. Auch ist es so, dass jedes OLG (Oberlandesgericht) anders urteilt. Es kann grob gesagt werden, dass z.B. eine Verletzung der ehelichen Treuepflichten oder Gewalt gegen den anderen Ehepartner (wenn diese im Affekt erfolgt ist und einen Einzelfall darstellt) keine ausreichende Begründung für eine Härtefallscheidung liefern.

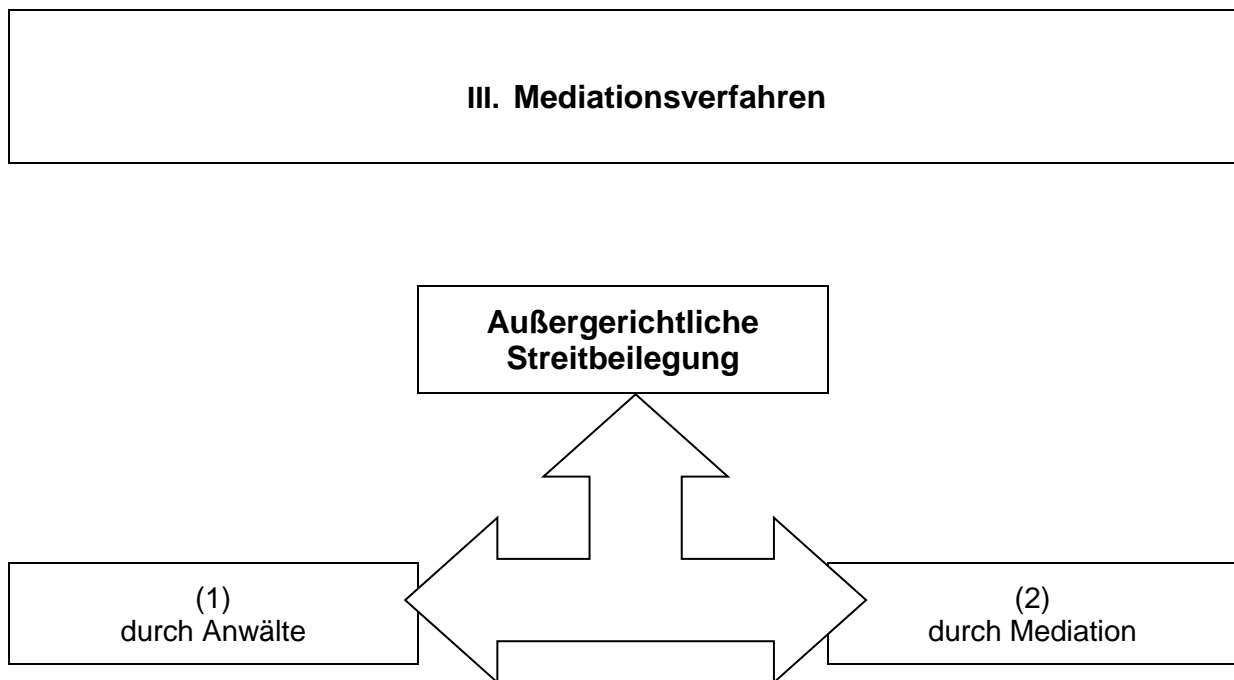
Eine Härtefallscheidung kommt allenfalls dann in Frage, wenn der andere Partner Alkoholiker (stark suchtkrank ist) und dieser Entziehungskuren absolviert hat und diese keinen Erfolg hatten oder dieser sich weigert, solche Entziehungskuren durchzuführen.

Wie oben schon geschildert stellen Morddrohungen²² oder eine neue Lebensgemeinschaft eine unzumutbare Härte dar. Selbstverständlich sind Straftaten gegenüber dem Ehepartner ebenfalls ein Grund für eine Härtefallscheidung. In diesen Fällen muss das Trennungsjahr nicht abgewartet werden, die Scheidung kann sofort erfolgen.

²¹ FamRZ 2001, Seite 1458

²² FamRZ 2001, Seite 1458

Wie Sie den dargestellten Beispielen entnehmen können, sind die Gerichte extrem streng was die Voraussetzungen für Härtefallscheidungen angeht. Sollten Sie eine solche Scheidung ohne Trennungsjahr in Erwägung ziehen, so ist es erforderlich, dass Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Zudem ist es so: Sollten Sie eine Härtefallscheidung wünschen, so müssen Sie einen Scheidungsantrag bei Gericht einreichen, wofür Sie einen Anwalt benötigen.²³



Mediation im Familienrecht:

Das Mediationsverfahren ist eine außergerichtliche Streitbeilegung zwischen den streitigen Parteien bzw. im Familienrecht heißen diese Parteien Noch-Ehemann und Noch-Ehefrau.²⁴

²³ Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 9. Auflage, Seite 96

²⁴ Becksches Rechtsanwalts Handbuch, 10. Auflage, § 47, Rn.55

1. Wie läuft eine Mediation ab?

Die Besonderheit bei der Mediation ist, dass der Mediator gegenüber den einzelnen Parteien des Mediationsverfahrens neutral ist. Neutralität bedeutet, dass er nicht wie ein Anwalt im Familienrecht eine Partei vertritt, sondern allparteilich ist.²⁵

Des Weiteren ist eine Grundvoraussetzung, dass beide Parteien freiwillig an dieser Mediation teilnehmen. Es versteht sich von selbst im Familienrecht, dass beide Parteien (Ehemann und Ehefrau) freiwillig an diesem Verfahren teilnehmen, eine Unfreiwilligkeit ist zum Beispiel bei einer Mediation bei innerbetrieblichen Konflikten gegeben, bei welchem der Chef die Mediation zwischen zwei Arbeitnehmern anordnet und diese nur aus Angst vor dem Chef dieser Mediation zustimmen.

2. Mediator und Verschwiegenheitspflicht:

Des Weiteren unterliegt auch ein Mediator der Verschwiegenheitspflicht. Dies bedeutet, dass ich als Mediator in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet bin, wie wenn Sie mich als Anwalt konsultieren. Es braucht also keiner der am Mediationsverfahren beteiligten Personen Angst haben, dass er mir als Mediator etwas mitteilt und das diese Mitteilung dann an Dritte weitergegeben wird.²⁶

Des Weiteren sei auch darauf hingewiesen, dass ich Sie nicht in einem späteren Verfahren bzgl. Ihrer nachfolgenden Ehescheidung vertreten kann, wenn ich zuvor Ihr Mediator war.

3. Welche Arten der Mediation auf dem Gebiet des Familienrechts gibt es?

Eine Mediation ist grundsätzlich in allen Konfliktfällen, an welchen zwei oder mehr Personen beteiligt sind, möglich.

²⁵ Becksches Rechtsanwalts Handbuch, 10. Auflage, § 47, Rn.64

²⁶ Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 9. Auflage, Seite 96

Es bietet sich z.B. im Bereich des Familienrechts, also anlässlich von Trennung und Scheidung in nachfolgenden Fällen an:

Streitigkeiten über ...

- ... eine Umgangsregelung bezüglich gemeinsamer Kinder
- ... den Lebensmittelpunkt der Kinder
- ... das Familienheim
- ... die Vermögensaufteilung (Haus, Wohnung, Firma)
- ... die Schuldenaufteilung
- ... Unterhaltszahlungen an Ehefrau oder Kinder

4. Mediationsverfahren, wenn mit der Gegenseite nicht mehr kommuniziert werden kann:

Genau in diesem Fall benötigen Sie ein Mediationsverfahren. Oftmals ist der Auslöser für weitere Konflikte zwischen den Noch-Ehepartnern, dass die Kommunikation nicht mehr funktioniert. In der Trennungsphase ist es meistens so, dass Emotionen wie in einer Spirale „hochschaukeln“- keiner der Ehepartner dem anderen richtig zuhört. In diesem Fall kann eine Mediation durchgeführt werden, bei welchem –im Idealfall- alle streitigen Punkte bezüglich einer Scheidung außergerichtlich gelöst werden können. Nach dieser Mediation sollte es so sein, dass alle streitigen Punkte anlässlich der Ehescheidung in einer Vereinbarung gelöst und festgehalten worden sind und dass sich von nun an die Parteien -auch künftig- wieder in die Augen schauen können.

Da bei einer Vereinbarung bezüglich Trennungsunterhalt, Schuldenaufteilung, Zugewinnausgleich, Kindesunterhalt, Sorgerecht, Umgangsrecht etc. es sich um eine Materie handelt, welche nicht sehr einfach zu handhaben ist, rate ich an, dass in solchen Fällen ein Mediator aufgesucht wird, welcher gleichzeitig auch Anwalt im Familienrecht ist.²⁷

²⁷ Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 9. Auflage, 20. Kapitel, Rn.14

Es ist natürlich nicht zwingend notwendig, dass Sie einen Mediator konsultieren, welcher auch als Rechtsanwalt einschlägige Erfahrung im Familienrecht mitbringt, würde ich mich aber selbst scheiden lassen wollen, dann würde ich einen Mediator beauftragen, welcher rechtliche Fachkenntnisse sowie Erfahrungen in Scheidungsverfahren hat.

5. Vereinbarung im Mediationsverfahren:

Zu allererst muss vorausgeschickt werden, dass die Parteien im Mediationsverfahren selbst eine Lösung unter Vermittlung des Mediators erarbeiten. Es ist hier ganz wichtig darzustellen, dass ich als Mediator keine Lösung vorgebe und auch keine Lösungsvorschläge mache. Dies stellt ein großer Unterschied dar, wenn Sie mich als Mediator und nicht als Anwalt im Familienrecht beauftragen.²⁸

Da die Parteien die komplette Lösung selbst erarbeiten, ist es natürlich dann auch Ihre eigene, gemeinsam erarbeitete Lösung, was zum Beispiel bei einem Gerichtsurteil nicht der Fall wäre, da in diesem Fall die Lösung durch ein Gericht Ihnen per Urteil aufgezwungen wird.

Da es sich um ein Mediationsverfahren und nicht um ein Gerichtsverfahren handelt, gibt es hier -anders wie bei einem Gerichtsverfahren- keine Gewinner und Verlierer, da beide Parteien die Lösung zusammen erarbeitet haben.

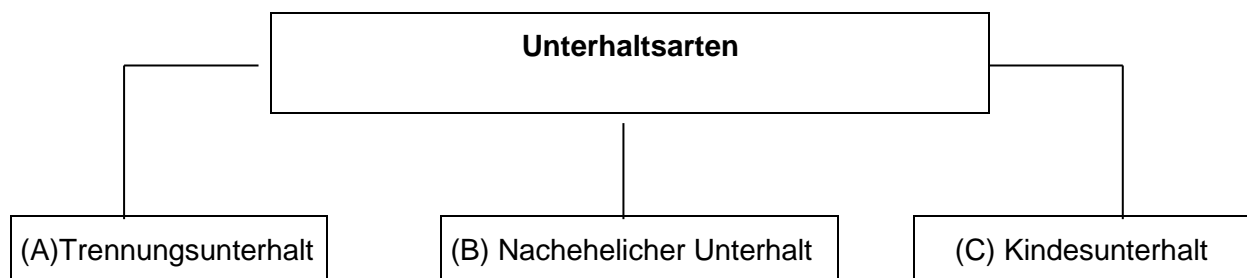
²⁸ Nomos Familienrecht, 3. Auflage, Kapitel 3, Rn. 5

IV. Unterhalt bzgl. Ehegatten und Kinder

Ehegattenunterhalt ist ein wichtiges Thema, bei fast jeder Scheidung.

Wie viel Unterhalt muss ich bezahlen bzw. wie viel Unterhalt bekomme ich wie lange?

Der Ehegattenunterhalt berechnet sich nach den Einkommensverhältnissen beider Ehepartner. Insbesondere in den letzten Jahren gab es gravierende Änderungen in der Rechtsprechung bzgl. der Dauer und der Höhe des zu zahlenden nachehelichen Unterhalts.



(A) Trennungsunterhalt:

= ab Trennung bis zur Rechtskraft der Ehescheidung.²⁹

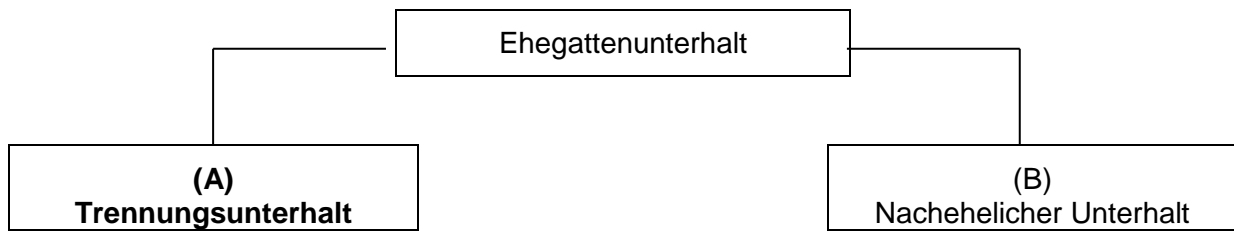
(B) Nachehelicher Unterhalt:³⁰

= Unterhaltszahlungen nach Rechtskraft der Ehescheidung.

²⁹Handbuch des Scheidungsrechts, 7. Auflage, Teil IV Rn.157

³⁰Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 9. Auflage, 6. Kapitel, Rn.2

Ehegattenunterhalt (A) + (B)



**(A)
Trennungsunterhalt**

1. Trennungsunterhalt berechnen:

Was ist Einkommen:

Einkommen = Gesamtes Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit und selbständiger Arbeit. Des Weiteren zählen auch Steuererstattungen zum Einkommen. Auch etwaige Einkünfte, z.B. aus Vermögen, Kapitaleinkünfte, Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen, Pachteinnahmen, private Veräußerungsgeschäfte, Lizenzeinnahmen, Provisionseinkünfte usw. zählen zum Einkommen.³¹

Sollte der Unterhaltsschuldner keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, so hat er trotzdem ein Einkommen, da er

- Einkünfte aus Vermögen,
- Vermietung und Verpachtung,
- Sozialhilfe, Hartz IV,
- Arbeitslosengeld, Pflegegeld, Rente
- Lohnersatzleistungen, Krankengeld,

erhält.

³¹ Handbuch des Unterhaltsrechts, 12. Auflage, Rn.1068 ff.

Des Weiteren muss das Bruttoeinkommen in das monatliche Nettoeinkommen umgerechnet werden. Von diesem errechneten Nettoeinkommen können dann Raten für die Schuldentilgung, Versicherungsbeiträge (aber nicht alle) abgezogen werden.

Schulden:

Hat man das Einkommen der Ehefrau und des Ehemannes berechnet, so können von diesem Einkommen dann die monatlichen Kreditraten für ehebedingte Schulden, wie z.B. ein Wohnungskredit oder Konsumkredit (Urlaubsreise, Möbelkauf, Autokauf etc.) abgezogen werden.

Versicherungen:

Die in der Ehe bisher bezahlten monatlichen Raten für eine Lebensversicherung oder Bausparvertrag können vom Einkommen desjenigen, welcher diese bezahlt abgezogen werden.

Kindesunterhalt:

Selbstverständlich muss vom Einkommen des Noch-Ehemannes die Zahlungen für Kindesunterhalt von seinem Einkommen abgezogen werden, bevor der Trennungsunterhalt berechnet wird.

Trennung und Steuerklassenwechsel:

Nach Ablauf des Trennungsjahres findet ein Steuerklassenwechsel statt, sofern die Ehegatten zuvor immer zusammen zur Einkommenssteuer veranlagt worden sind. War der Ehemann bisher in Steuerklasse 3, so ist er nach Ablauf des Trennungsjahres z.B. in Steuerklasse 1. Dies hat den Nachteil, dass sein Nettoeinkommen sich verkleinert, da er meistens in Steuerklasse 1 mehr Steuern zu bezahlen hat, wie in Steuerklasse 3.³²

2. Ehegattenunterhalt und Rechner im Internet:

Wie Sie sehen, ist es nicht so einfach das Einkommen zu berechnen, aus welchem sich der Trennungsunterhalt berechnet. Aus diesem Grund sind auch sogenannte Ehegattenunterhaltsrechner im Internet mit Vorsicht zu genießen.³³

³² Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 9. Auflage, 6. Kapitel, Rn.139

³³ Homepage der REK-Rechtsanwälte: www.rek-scheidungsanwalt.de

3. Beispielsrechnung Ehegattenunterhalt:

Herr Maier ist Alleinverdiener und hat ein Einkommen in Höhe von 3.250 Euro/Monat/netto. Er hat 2 Kinder welche 2 und 4 Jahre alt sind.

Der Kindesunterhalt beträgt für beide Kinder 546 Euro.

An Mieteinkünften bezieht Herr Maier 300 Euro und an monatlichen Kreditraten bezahlt er für die gemeinsame Ehwohnung, welche im Eigentum von beiden Ehegatten steht 500 Euro. Frau Maier möchte wissen, wie hoch Ihr Trennungsunterhaltsanspruch ist.

3.250,00 EURO/netto/Monat
– 162,50 EURO -5% berufliche Aufwendungen⁻³⁴
– 546,00 EURO –Kindesunterhalt-
– 204,15 EURO -10 % Arbeitsanreiz aus 2.041,50 EURO⁻³⁵
– 500,00 EURO –Kreditrate-
+ 300,00 EURO Mieteinnahmen
2.137,35 EURO : 2 = 1.068,68 EURO

Der Trennungsunterhalt beträgt 1.069,00 EURO /Monat
und der Kindesunterhalt beträgt 546,00 EURO/Monat

4. Trennungsunterhalt bei höheren Einkommen -konkrete Bedarfsrechnung:

Sollte der Ehepartner z.B. ein Einkommen in Höhe von 10.500,00 EURO/Monat/netto oder mehr haben, so gilt nicht das obige Rechenbeispiel, da in diesem Fall eine konkrete Bedarfsrechnung erstellt werden muss, diese ist eine völlig andere Berechnung, wie die obige. Ab einem Unterhaltsanspruch (Elementarunterhalt) von ca. 4.700,00 EURO muss im OLG-Bezirk Stuttgart eine konkrete Bedarfsberechnung erstellt werden. ³⁶

³⁴ Nach den Süddeutschen Leitlinien

³⁵ Nach den Süddeutschen Leitlinien

³⁶ Nomos Familienrecht, 3. Auflage, Kapitel 9, Rn.184

5. Der Mangelfall:

Das Einkommen reicht nur für den Kindesunterhalt aus:

Was ist, wenn das Einkommen des Unterhaltzahlers/Schuldners – meist der Ehemann/Vater- nicht für alle Unterhaltspflichtigen (z.B. mehrere Kinder und die geschiedene Ex-Ehefrau/Mutter) ausreicht? Juristisch genannt der Mangelfall!!!³⁷

An erster Stelle stehen die Kinder.³⁸

Hierunter fallen:

- minderjährige Kinder,
- und privilegierte volljährige Kinder

Privilegierte volljährige Kinder sind:

- Kinder, welche volljährig sind
- + welche im Haushalt eines Elternteils leben
- + noch zur Schule gehen
- + nicht über 21 Jahre alt
- + unverheiratet sind.³⁹

Diese Kinder werden nun beim Unterhalt bevorzugt behandelt, d.h., dass der Kindesunterhalt nun Vorrang vor allen anderen (Ehegatten-) Unterhaltsansprüchen hat. Erst wenn der Unterhaltsanspruch der Kinder in voller Höhe gedeckt ist bzw. vom Unterhaltzahler -meist der Vater- in voller Höhe erbracht werden kann, wird nachgeprüft, ob sein Einkommen auch für andere Unterhaltsgläubiger -meist die Ex-Ehefrau/Mutter der Kinder- ausreicht.

³⁷ Lutherhand Kommentar Unterhaltsrecht, 2. Auflage, Seite 33

³⁸ Gem. § 1609 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

³⁹ Handbuch des Unterhaltsrechts, 12. Auflage, Rn.3041

Zur Veranschaulichung nachfolgend eine Trennungsunterhaltsberechnung:

Beispiel:

Der Ehemann verdient ca. 5.500,00 Euro/Monat/netto, die Ehefrau verdient 1.800,00 Euro/Monat/netto. Es sind 2 Kinder Steffen (2 Jahre alt) und Marie (4 Jahre alt) aus der Ehe hervorgegangen.

Beide Ehegatten sind Eigentümer zu ½ eines Hauses in Stuttgart, welches vermietet ist. Die monatlichen Mieteinnahmen betragen 2.350,00 Euro. Die Kreditrate für das Haus beträgt 2.350,00 Euro.

Darüber hinaus hat die Ehefrau eine vermietete Eigentumswohnung in Heilbronn. Die monatlichen Mieteinnahmen betragen 300,00 Euro. Die Kreditrate für die Wohnung beträgt 405,00 Euro. Des Weiteren hat die Ehefrau einen Bausparvertrag mit einer monatlichen Versicherungsrate in Höhe von 200,00 Euro. Der Ehemann hat eine private Rentenversicherung, für welche er monatlich 242,00 Euro bezahlt.

Berechnung des Trennungs- und Kindesunterhalts:

Ehemann:

Monatsnettoeinkommen	5.500,00 €
./. Berufsaufwand -pauschal 5 %- ⁴⁰	275,00 €
<hr/>	
= bereinigtes Erwerbseinkommen:	5.225,00 €
Zur Berechnung des Erwerbsbonus:	
./. Kindesunterhaltssumme	848,00 €
./. Kreditrate Haus STG 2.350 Euro : 2 = 1.175:	1.175,00 €
./. AllianzprivatrentenV.Nr.: 785406544:	242,00 €
= ./ . Erwerbstätigenbonus 1/10 aus 2.960,00 €	296,00 €
+ 1/2 Miete Haus STG 2.400 Euro : 2 = 1.200:	1.200,00 €
= Bedarfsprägendes Gesamteinkommen Ehemann:	3.864,00 €

Ehefrau:

Monatsnettoeinkommen	1.800,00 €
./. Berufsaufwand -pauschal 5%-	90,00 €
<hr/>	
= bereinigtes Erwerbseinkommen:	1.710,00 €
./. Wohnung HN; gehört Ehefrau allein Kreditrate:	405,00 €
./. Haus STG; 50% Kreditrate 2350 Euro :2 =:	1.175,00 €
./. Bausparvertrag für Wohnung Heilbronn von Ehefrau:	200,00 €
= ./ . Erwerbsbonus 1/10 aus -70,00 €	0,00 €
+ 1/2 Miete Haus STG, 2.400 Euro :2 = 1.200:	1.200,00 €
+ Wohnung Heilbronn, gehört Ehefrau allein, Kaltmiete	300,00 €
= Anrechenbares Gesamteinkommen Frau:	1.430,00 €

⁴⁰ Süddeutsche Leitlinien, im Anhang in diesem Buch abgedruckt

Der KINDESUNTERHALT berechnet sich nach Leitlinien des OLG Stuttgart und der Düsseldorfer Tabelle.⁴¹

Ehemann ist in Einkommensgruppe 9 der DT-Tabelle (4.300,00 € bis 4.700,00 €)

Kind Marie (4 J):

Bedarf des minderj. Kind:	520,00 € = 152,0 % des Mindestunterhalts
Hälftige Heranziehung des Kindergelds/Bezug Kindergeld die Ehefrau	96,00 €

Anspruch gegen Ehemann:	424,00 €
-------------------------	----------

Kind Steffen (2 J):

Bedarf des minderj. Kinds Steffen:	520,00 € = 152,0 % des Mindestunterhalts
Hälftige Heranziehung des Kindergelds	96,00 €

Anspruch gegen Ehemann:	424,00 €
-------------------------	----------

Gattenunterhalt berechnet nach den Süddeutschen Leitlinien-OLG Stuttgart:

Bedarf: $1/2 \times (3.864,00 \text{ €} + 1.430,00 \text{ €})$	2.647,00 €
Bedarfsdeckung:	1.430,00 €
Elementarunterhalt:	1.217,00 €

ZAHLBETRÄGE	Mann
-------------	------

TrennungsU Ehefrau:	1217€
Kindegeldunterhalt Marie:	424 €
Kindegeldunterhalt Steffen:	424 €

= Summe des Trennungsunterhalts:	1217€
---	--------------

= Summe des Kindegeldunterhalts:	848€
---	-------------

= Gesamtsumme:	2065€
-----------------------	--------------

⁴¹ Düsseldorfer Tabelle im Anhang in diesem Buch abgedruckt

6. Begrenzung⁴², Befristung, Verwirkung des Trennungsunterhaltsanspruches

Nach § 1579 BGB kommen nachfolgende Einschränkungen bzgl. der Trennungsunterhaltszahlungen in Frage:

- a) Verwirkung des Trennungsunterhalts
- b) Herabsetzung des Trennungsunterhalts
- c) Begrenzung des Trennungsunterhalts⁴³

Es ist so, dass die hier geschilderten Einschränkungen eine Ausnahme darstellen. Grundsätzlich ist es so, dass der Trennungsunterhalt in der Trennungszeit, diese beginnt mit der Trennung bis zur Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses in voller Höhe bezahlt werden muss.

Verzicht auf Trennungsunterhalt

Ein Trennungsunterhaltsverzicht ist grundsätzlich **nicht möglich und unwirksam**.

Bei höheren Unterhaltszahlungen ist ein Verzicht in Höhe von bis ca. 20% des gesetzlich geschuldeten Trennungsunterhaltsbetrages möglich.

§ 1361 Abs. 3 BGB i.V.m. § 1579 Nr. 2-7 BGB:

Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit

Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil

⁴² FamRZ 1997, Seite 295

⁴³ BGH, Urteil vom 30.03.2013-XII ZR 72/11

- der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt,
- der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,
- der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat,
- der Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat,
- der Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,
- dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt oder
- ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 2 bis 7 aufgeführten Gründe.

Kurze Ehedauer⁴⁴:

In der Praxis ist es so, dass die meisten Mandanten glauben, dass bei einer kurzen Ehedauer (die Rechtsprechung geht hier von 3 Jahren aus) kein Trennungsunterhaltsanspruch geschuldet ist. Dies ist falsch.

Grundsätzlich ist es so, dass auch bei einer kurzen Ehedauer⁴⁵ z. B. in Höhe von 2 ½ Jahren ein Trennungsunterhalt geschuldet ist. Nur in Ausnahmefällen, besteht ein solcher Trennungsunterhaltsanspruch nicht. Ein solcher Ausnahmefall würde vorliegen, wenn die Ehefrau selbst genügend Einkommen zum Leben, die Ehe nur ca. 7 Wochen bestanden hat und es nicht grob unbillig wäre, wenn die Ehefrau nun keinen Trennungsunterhaltsanspruch hat. Grundsätzlich ist fast immer ein Trennungsunterhaltsanspruch gegeben. Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob der Trennungsunterhaltsanspruch komplett weg fällt oder ob eine Kürzung bzw. Herabsetzung des Unterhaltsanspruches im Einzelfall in Frage kommt.

⁴⁴ Gem. § 1579 Abs.1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

⁴⁵ BGH, Urteil vom 30.03.2011-XII ZR 3/09

Grundsätzlich ist es so, dass Einschränkungen des Trennungsunterhalts nur gemäß § 1361 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 1579 Nr. 2 bis Nr. 8 BGB erfolgen kann.

Nachfolgend werden nun die einzelnen Tatbestände dargelegt, in welchen eine Herabsetzung bzw. Versagung des Trennungsunterhaltsanspruches in Frage kommt:

Der Trennungsunterhaltsberechtigte (derjenige der den Unterhalt begehrt) lebt in einer verfestigten Lebensgemeinschaft⁴⁶:

Eine verfestigte Lebensgemeinschaft bedeutet, dass die Unterhaltsberechtigte (in den meisten Fällen ist dies die Ehefrau) mit einem anderen Lebenspartner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammen lebt. Nun ist es so, dass die Rechtsprechung sich hier wieder nicht einig ist, wie lange die verfestigte Lebensgemeinschaft bestehen muss. Ein Teil der Rechtsprechung vertritt die Auffassung, dass es reicht, wenn die Noch-Ehefrau mit ihrem neuen Lebenspartner ein Jahr in einer gemeinsamen Wohnung lebt. Ein anderer Teil der Rechtsprechung vertritt die Ansicht, dass es mindesten 2-3 Jahre sein müssen.

Es sollen hier nicht die einzelnen Rechtsprechungen der Gerichte in Deutschland dargelegt werden, vielmehr soll hiermit veranschaulicht werden, dass die Zeitspanne, in welcher eine verfestigte Lebensgemeinschaft von den Deutschen Gerichten angenommen wird von einem Jahr bis zu drei Jahren des eheähnlichen Zusammenlebens reicht.

Wen ein Richter zu dem Entschluss kommt, dass hier eine verfestigte Lebensgemeinschaft nach §1361BGB in Verbindung mit § 1579 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegt, so besteht kein Trennungsunterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten.

Verwirkung des Trennungsunterhaltsanspruches bei Straftaten etc. gegen den anderen Ehegatten:

Es versteht sich von selbst, dass ein unterhaltsbegehrender Ehegatte kein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehepartner hat, wenn er gegen diesen eine Straftat oder ein schwerwiegendes Fehlverhalten begangen hat. Die Straftat muss natürlich schwerwiegend sein.

Ein schwerwiegendes Fehlverhalten liegt vor, wenn der unterhaltsbegehrende Ehegatte dem anderen Ehegatten z. B. ein außereheliches Kind verschwiegen hat.

⁴⁶ FamRZ 1989, Seite 487

Trennungsunterhaltsausschluss, wenn der unterhaltsbegehrende Ehegatte, seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat⁴⁷:

Es besteht auch kein Trennungsunterhaltsanspruch, wenn der unterhaltsbegehrende Ehegatte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat z.B. seinen Job nach der Trennung einfach fristlos gekündigt hat und nun vom anderen Ehepartner Trennungsunterhalt verlangt, da er kein Einkommen bzw. nur Einkommen in niedriger Höhe – z.B. Arbeitslosengeld – erhält. Es versteht sich von selbst, dass in diesem Fall kein Trennungsunterhaltsanspruch besteht.

Der unterhaltsbegehrende Ehegatte setzt sich über die Vermögensinteressen des anderen Ehegatten hinweg:

Dies ist ein spezieller Fall, der dann eintritt, wenn der unterhaltsbegehrende Ehegatte z.B. den anderen Ehegatten beim Arbeitgeber anzeigt und dieser seine Arbeitsstelle verliert. Das gleiche tritt ein, wenn der unterhaltsbegehrende Ehegatte eine falsche Strafanzeige gegen den anderen Ehegatten bei der Polizei stellt. Mit einer falschen Strafanzeige ist gemeint, dass der unterhaltsbegehrende Ehegatte eine Straftat erfindet, welche der andere Ehegatte nicht begangen hat.

Der unterhaltsbegehrende Ehegatte vernachlässigt seine Pflicht gröblich zum Familienunterhalt beizutragen:

Wenn der unterhaltsbegehrende Ehegatte vor der Trennung sich z. B. nicht um die Haushaltsführung oder die Kindererziehung oder um ein Erwerbseinkommen gekümmert hat, so besteht kein Trennungsunterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten. Hier sind Fälle gemeint, in welchen der unterhaltszahlende Ehegatte vor der Trennung in Schwierigkeiten geraten ist, weil der unterhaltsbegehrende Ehegatte weder erwerbstätig war, sich um nichts im Haushalt gekümmert hat und auch die Kinder vernachlässigt hat, da er diese nicht betreute.

Denkbar sind hier Fälle, in welchen z. B. die Ehefrau arbeiten ging, den Haushalt führt, die Kinder betreut und der andere Ehepartner sich um nichts gekümmert hat und auch arbeiten für diesen ein Fremdwort war.

⁴⁷ Gem. § 1579 Abs. 5 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Es wurden hier die Gründe, welche zu einer Verwirkung, Herabsetzung oder Begrenzung des Trennungsunterhalts führen können nur beispielhaft aufgezählt.

Es gibt natürlich noch viele andere Gründe welche zu einer Unterhaltsbeschränkung führen können. Es ist so, dass jeder Grund bzw. Härtegrund der zur Beschränkung des Trennungsunterhalts führen kann im Einzelfall geprüft werden muss.

Prüfung Wohl der Kinder:

Auch ist es so, dass bei einer Verwirkung oder Herabsetzung oder Beschränkung des Trennungsunterhaltsanspruches berücksichtigt werden muss, ob der unterhaltsbegehrende Ehegatte gemeinsame Kinder erzieht.

Es kann nicht sein, dass der kindererziehende Ehegatte keinen Trennungsunterhaltsanspruch oder nur einen sehr niedrigen Trennungsunterhaltsanspruch erhält und die gemeinsamen Kinder hierunter leiden.

In diesem Fall wäre die Kürzung bzw. die komplette Streichung des Trennungsunterhalts unbillig.

(B)

Nachehelicher Unterhaltsanspruch

Dauer des Ehegattenunterhaltsanspruchs:

1. Wie lange besteht der Ehegattenunterhaltsanspruch?

Es muss zu allererst zwischen dem Trennungsunterhalt und dem nachehelichen Unterhaltsanspruch unterschieden werden.

Trennungsunterhalt (ab Trennung bis zur Rechtskraft der Ehescheidung)⁴⁸
oder

Nachehelicher Unterhalt (Unterhaltszahlungen nach Rechtskraft der Ehescheidung)⁴⁹

⁴⁸ Handbuch des Scheidungsrechts, 7. Auflage, Teil IV Rn.157

⁴⁹ Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 9. Auflage, 6. Kapitel, Rn.2

2. Keine lebenslange Unterhaltspflicht:

Nach der Rechtsprechung des BGH's (Bundegerichtshof) kann sich eine unterhaltspflichtige Ex-Ehefrau nicht mehr darauf verlassen, dass sich ihr Lebensstandard, welchen sie in der Ehezeit erfahren hat, sich auch in Zukunft, also nach der Scheidung bis in alle Ewigkeit so fortsetzen wird. Seit Jahren gibt es gravierende Änderungen bzgl. der Dauer und der Höhe der Unterhaltszahlung.

3. Betreuungsunterhalt und Arbeitspflicht:

Auch ist es nunmehr so, dass von einer geschiedenen Mutter, welche ihre Kinder betreut eine Erwerbspflicht/Aufnahme einer Arbeitstätigkeit früher verlangt werden kann, als dies nach altem Recht möglich war. Siehe hierzu die Beispielfälle im Anhang.

4. Unterhaltsanspruch, wenn die Mutter eine Teilzeitarbeit annimmt:

Einer Mutter die aufgrund ihrer (Teilzeit-) Tätigkeit eigenes Einkommen erwirtschaftet, wird dieses Einkommen auf ihren bestehenden Unterhaltsanspruch angerechnet, so dass sich ihre monatlichen Unterhaltszahlungen vermindern, d. h. der Unterhaltszahler meist der (Ex)-Ehemann muss nun weniger an Unterhalt bezahlen und die Mutter oder / und (Ex)-Ehefrau erhält nun weniger Unterhalt überwiesen.

5. Arbeitspflicht-Erwerbsobliegenheit⁵⁰:

Gibt es eine Arbeitspflicht auch Erwerbsobliegenheit genannt, d.h. muss die Unterhaltsempfängerin/Mutter/(Ex-)Ehefrau sich nach einer Arbeitsstelle umschauen oder gar annehmen?

Grundsätzlich ist es so, dass bei der Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Danach besteht eine Erwerbsobliegenheit/ Arbeitspflicht nur nach den Umständen des Einzelfalls. Auch verlangt diese Regelung von der die Kinder betreuenden Mutter keinesfalls einen abrupten übergangslosen Wechsel von der Betreuung der Kinder zu einer Vollzeitberufstätigkeit/ Annahme einer Vollzeitberufsstelle.

⁵⁰ Gem. § 1574 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Auch ist es so, dass im Einzelfall immer das Interesse des einzelnen Kindeswohls gegen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit/Arbeit abgewogen werden muss.

Es kommt im Einzelfall immer darauf an, ob das Kind z. B.

- Lernschwierigkeiten hat oder nicht
- ob die Mutter das Kind nach der Schule bei den Schularbeiten beaufsichtigen muss oder
- ob das Kind seine Schularbeiten allein erledigen kann
- Ob es sich bei der Schule des Kindes um eine Vollzeitschule handelt, in welcher es am Nachmittag eine warme Mahlzeit erhält und dort seine Hausaufgaben erledigt oder nicht ...⁵¹

Das Unterhaltsrecht ist eine sehr komplizierte Materie und muss natürlich auch immer auf den Einzelfall angepasst werden. Eine pauschale Regelung, welche auf alle Fälle Anwendung findet gibt es nicht.

Es gibt auch eine Vielzahl von Unterhaltstatbeständen:⁵²

- Betreuungsunterhalt
- Unterhalt wegen Krankheit
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit
- Unterhalt wegen Alters
- Unterhalt wegen Ausbildung
- Unterhalt wegen ehebedingter Nachteile

Befristung und Begrenzung von Unterhaltsansprüchen

Dies ist eine sehr komplizierte sowie einzelfallbezogene Rechtsprechung, bei welcher sich auch nur Anwälte auskennen, welche sich ständig mit diesem Thema befassen.

Unter Befristung des Unterhalts versteht man die zeitliche Befristung des Unterhaltsanspruches. Dies bedeutet, dass z.B. ein Unterhalt nur für die Dauer von 5 Jahren zu bezahlen ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes besteht dann kein Unterhaltsanspruch mehr.⁵³

⁵¹ Handbuch des Unterhaltsrechts, 12. Auflage, Rn.2092-2097

⁵² Handbuch des Unterhaltsrechts, 12. Auflage, Rn.2083

⁵³ Der Unterhaltsprozess, 6. Auflage, Rn. 1282

Was oft in der Praxis falsch gemacht wird:

Es gibt keine Befristung des Betreuungsunterhalts!!!

Der Unterhaltsanspruch –Zahlungen- an die Kindesmutter wegen Betreuung der gemeinschaftlichen Kinder kann nicht befristet werden.

Unter Begrenzung oder Herabsetzung des Unterhaltsanspruches versteht man die Absenkung/Verringerung der Höhe des zu zahlenden Unterhalts. Z.B.: 5 Jahre wurde ein monatlicher Ehegattenunterhalt in Höhe von 2.700 Euro bezahlt. Nach Ablauf dieser 5 Jahre ist nunmehr ein monatlicher Unterhalt in Höhe von 1.900 Euro geschuldet.

Rechenbeispiele Ehegattenunterhalt:

Fall 1:

Der Ehemann E hat eine Ehefrau F und zwei Kinder K1, K 2, welche vier und fünf Jahre alt und im Ganztageskindergarten untergebracht sind. Der Ehemann geht auf eine Messe und hat aus einem One-Night-Stand mit der Geschäftskollegin G ein Kind K3.

Somit muss er zuerst für seine drei Kinder (K1, K2 und K3) Unterhalt bezahlen. Die Ehefrau F erhält keinen Unterhalt, da Sie eine Arbeitspflicht trifft, da Ihre Kinder K1 und K2 in einem Ganztageskindergarten untergebracht sind. Die Mutter G des Babys K3 aus der One-Night-Stand Affäre hat einen Anspruch gegen den Kindesvater/Ehemann E auf Unterhalt für sich selbst, da diese keine Arbeitspflicht trifft.

Das Ergebnis mag vielleicht auf den ersten Blick befremden, aber nach geltendem Unterhaltsrecht trifft die verheiratete Mutter /Ehefrau F der zwei ehelichen Kinder K1, K2 eine Arbeitspflicht, da diese in einem Ganztageskindergarten untergebracht sind. Somit ist es der Mutter/Ehefrau F zumutbar, eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen.⁵⁴

Die Mutter/ Geschäftskollegin G des nichtehelichen Kindes K3 trifft hingegen keine Arbeitspflicht, da sie ein Baby K3 zu versorgen hat. Somit ist der Ehemann E hier für die Mutter/ Geschäftskollegin G unterhaltspflichtig, sofern noch etwas von seinem zu verteilenden Einkommen für Unterhaltsansprüche für diese/ Geschäftskollegin übrig bleibt.

Vorrangig sind hier bezüglich der Unterhaltsansprüche natürlich die drei Kinder (K1, K2 und K3).

⁵⁴ Ergibt sich aus der Rangfolge des § 1609 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Es kommt hierbei nicht darauf an, ob die Kinder eheliche oder nichteheliche Kinder sind, alle drei haben einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Vater, welcher anderen Unterhaltsansprüchen, zum Beispiel der der nichtehelichen Mutter/ Geschäftskollegin G, vorgehen.⁵⁵

Fall 2:

Ehemann E hat drei Kinder K 1, K 2 und K 3 aus einer Ehe mit der Ehefrau F. Frau F arbeitet nicht und versorgt die Kinder. Nach ein paar Jahren lassen sich F und E scheiden.

Reicht das Einkommen des Ehemannes E für Unterhaltszahlungen an die Kinder und die Ex-Ehefrau F nicht aus, so erhält die Mutter der Kinder, also Frau F, keinen Unterhalt von Ex-Ehemann E, da die Unterhaltungspflichten der Kinder hier dem Unterhaltsanspruch der Mutter/Ex-Ehefrau/Frau F vorgehen.

(Alte Rechtsprechung des BGH): Dies war nach altem Unterhaltsrecht nicht so, hier hatte Frau F/Mutter der Kinder auch einen Unterhaltsanspruch, da Sie gegenüber ihren Kindern nicht nachrangig bezüglich ihres Unterhaltsanspruchs behandelt worden ist.

Komplexität einer Unterhaltsberechnung:

Es muss das Bruttoeinkommen der Beteiligten in das Nettoeinkommen umgerechnet werden. Da sich nach dem Trennungsjahr (im steuerrechtlichen Sinne –hat nichts mit dem Trennungsjahr bei der Scheidung zu tun-) die Steuerklasse ändert (z.B. von Klasse III in I), muss das Nettoeinkommen bzgl. der neuen Steuerklasse umgerechnet werden, da sich dann das Einkommen meistens vermindert, fällt auch der zu zahlende Unterhalt niedriger aus.⁵⁶

Des Weiteren muss geprüft werden, ob vom Nettoeinkommen nicht weitere Beträge –vor Berechnung des Ehegattenunterhaltsanspruchs- abgezogen werden müssen bzw. ob die von der Gegenseite/Gegenanwalt abgezogen Beträge überhaupt abzugsfähig sind. z. B.:

- Kindesunterhaltszahlungen
- berufsbedingte Aufwendungen (pauschal 5% oder Einzelauflistung)
- Arbeitsanreiz (10% für Arbeitstätigkeit)
- gemeinsame Kreditraten für ein gemeinsames Haus oder Wohnung
- Kreditraten für Kredite aus der Ehezeit

⁵⁵ Nomos Familienrecht, 3. Auflage, Kapitel 9, Rn.444

- Lebensversicherungsbeiträge
- Bausparbeiträge
- private Rentenversicherungsbeiträge/Altersvorsorge⁵⁷

etc.

Ehegattenunterhalt und Scheidungsantrag

1. Ehegattenunterhalt berechnen:

Die Berechnung des Trennungsunterhalts und des Ehegattenunterhalts bzw. des nahehelichen Unterhalts in Hinblick auf die Einreichung des Scheidungsantrags beim Familiengericht ist enorm wichtig.

Nachehelicher Unterhaltsanspruch (= Unterhalt ab Rechtskraft der Ehescheidung)

Trennungsunterhalt (= Unterhalt ab Trennung bis zur Rechtskraft der Ehescheidung)⁵⁸

2. Einreichung des Scheidungsantrages:

Im Scheidungsrecht ist das Datum der Zustellung des Scheidungsantrages an den anderen Ehepartner ein sehr wichtiges Datum, da dieses Datum, welches auch Stichtag genannt wird, für die "Berechnung" des Versorgungsausgleichs sowie des Zugewinnausgleichs maßgebend ist. Deshalb muss in Hinblick auf diesen Stichtag zuerst einmal geprüft werden, ob es für die Mandantschaft sinnvoll ist, den Scheidungsantrag sofort nach Ablauf des Trennungsjahres zu stellen oder erst noch abzuwarten.⁵⁹

3. Scheidungsantrag wird von der Ehefrau gestellt:

Es ist als Noch-Ehefrau nicht ratsam einen Scheidungsantrag zu stellen, wenn der naheheliche Unterhaltsanspruch gegen den Noch-Ehemann entfällt oder niedriger ausfällt als der Unterhaltsanspruch in der Trennungszeit (= Trennungsunterhalt).

⁵⁶ Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 9. Auflage, 6. Kapitel, Rn.139

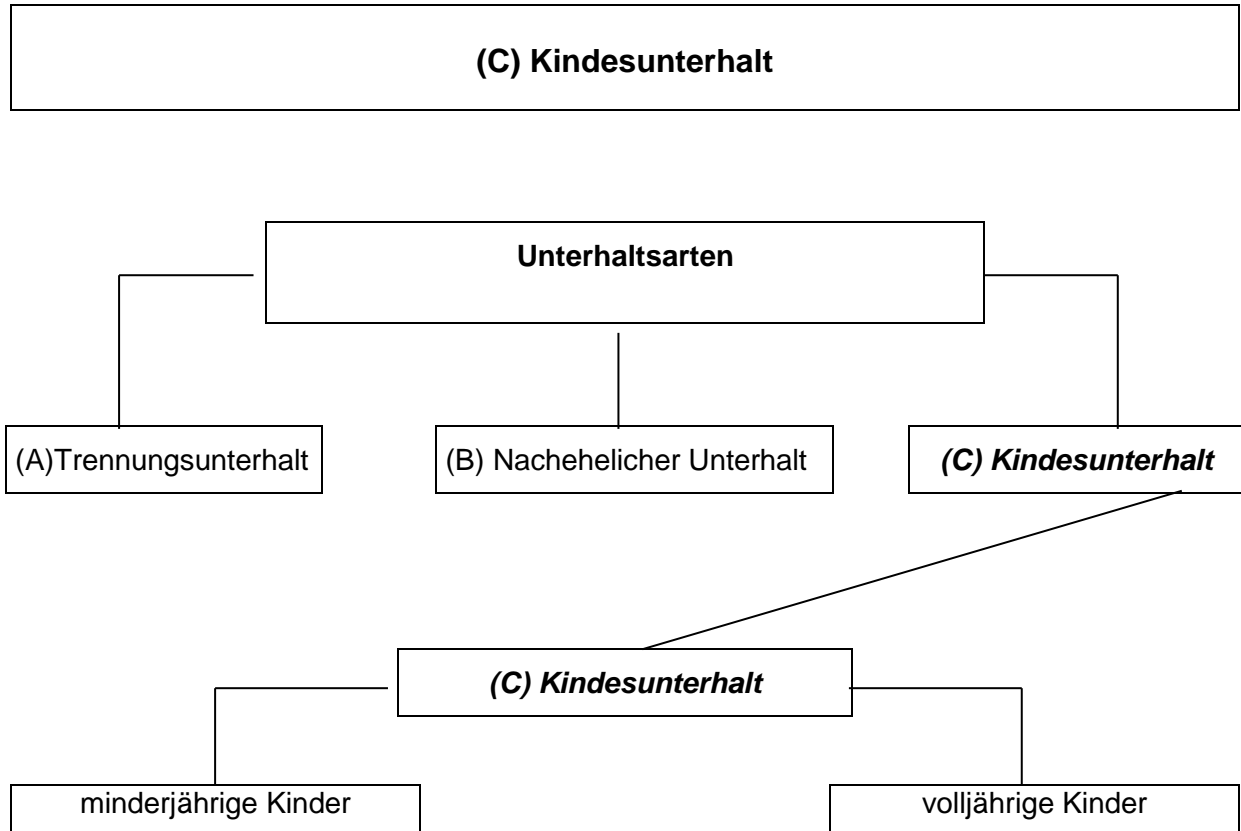
⁵⁷ Nach den Süddeutschen Leitlinien

⁵⁸ Handbuch des Scheidungsrechts, 7. Auflage, Teil IV Rn.157

⁵⁹ Vermögensauseinandersetzung, 6. Auflage, 1.Kapitel, Rn.85

4. Scheidungsantrag wird vom Ehemann gestellt:

Genau umgekehrt ist es bei dieser obigen Fallkonstellation für den Noch-Ehemann. Dieser wird versuchen, so schnell wie möglich den Scheidungsantrag einzureichen, weil mit Rechtskraft der Scheidung (des Scheidungsbeschlusses) kein Trennungsunterhalt mehr geschuldet ist und der nacheheliche Unterhalt niedriger ist.



Unterhaltszahlungen für Kinder:

Dies ist ein wichtiges Thema bei fast jeder Scheidung.

Die wohl wichtigste Frage ist, wie sich der Kindesunterhalt berechnet.

Die Düsseldorfer Tabelle stellt die Grundlage für die Berechnung des Kindesunterhalts dar. Um den Kindesunterhaltsbetrag berechnen zu können, muss zunächst das Einkommen ermittelt werden.⁶⁰

⁶⁰ Aufbau der DT-Tabelle in Lutherhand- Kommentar Unterhaltsrecht, 2. Auflage, Seite 32

1. Volljährige und minderjährige Kinder:

Der Kindesunterhalt unterscheidet zwischen Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder. Bei volljährigen Kindern kommt es darauf an, ob diese noch bei der Mutter leben und in der Schulausbildung, Berufsausbildung oder in der Absolvierung eines Studiums stehen.

Naturalunterhalt:

In der Regel ist es so, dass die minderjährigen Kinder, die bei der Mutter leben von dieser Naturalunterhalt (freies Wohnen, Essen etc.) erhalten.

Barunterhalt:

Der Vater muss Barunterhalt leisten. Dies bedeutet, dass der Vater einen monatlichen Unterhaltsbetrag in Euro an die bei der Mutter lebenden Kinder zu leisten hat.⁶¹

Beide Elternteile barunterhaltspflichtig:

Ab Volljährigkeit der Kinder werden beide Elternteile im Verhältnis zu ihrem Einkommen barunterhaltspflichtig gegenüber den Kindern.

2. Beide Elternteile (Vater und Mutter) müssen Barunterhalt an das Kind leisten:

Ab Volljährigkeit der Kinder werden beide Elternteile im Verhältnis zu ihrem Einkommen barunterhaltspflichtig gegenüber den Kindern.

Dies bedeutet, dass beide Elternteile (Mutter sowie Vater) Unterhalt an ihre Kinder zu bezahlen haben. Die Berechnung ist sehr schwierig. Es kann grob gesagt werden, dass im Verhältnis zum Einkommen der Kindesunterhalt anteilig bezahlt werden muss.⁶²

⁶¹ Süddeutsche Leitlinien Nr. 12

Beispiel:

Ist das Nettoeinkommen des Vaters und der Mutter fast gleich, so haben beide jeweils die Hälfte, also 50% des Gesamtkindesunterhalts zu bezahlen.

Auch ist die Besonderheit beim Unterhalt eines z. B. volljährigen Schülers, dass das Einkommen von Vater und Mutter zusammen gerechnet wird und sich danach der Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle richtet.⁶³

Verdient der Vater 2.550,00 Euro netto, die Mutter auch 2.550,00 Euro/netto, so beträgt das Einkommen: 5.100,00 Euro (= 2.550,00 Euro + 2.550,00 Euro).

Da das Kind volljährig ist findet hier die 4. Altersstufe (ab 18 Jahren) und die Einkommensgruppe 10 (bei 5.100,00 Euro) der DT-Tabelle Anwendung.

Somit beträgt der Gesamtunterhalt nach der DT-Tabelle 781,00 Euro. Hiervon ist das Kindergeld in Höhe von 184,00 Euro abzuziehen. Somit ergibt sich ein Kindesunterhaltsbetrag in Höhe von 597,00 Euro. Diesen Betrag von 597,00 Euro teilen sich die Mutter sowie der Vater je zu 50 %, da beide gleich viel verdienen.

Somit hat die Mutter 298,50 Euro und der Vater 298,50 Euro (2 x 298,50 Euro = 597,00 Euro) an das Kind zu bezahlen.

V. Sorgerecht und Umgangsrecht

1. Sorgerecht / Umgangsrecht:⁶⁴

Bei Scheidungen ist das Sorgerecht für die Kinder meistens kein Streitthema.

Bei sehr vielen Scheidungen streiten sich die Eltern über das Umgangsrecht des nichtbetreuenden Elternteils (meistens der Vater) mit seinen Kindern. Inhalt der Streitigkeiten ist fast immer, wie die Umgangsregelung ausgestaltet sein soll.

Wer bringt die Kinder zum Besuchstermin? Wann müssen die Kinder nachhause zurück gebracht werden? Welche Wochen der Schulferien sind die Kinder beim nichtbetreuenden Elternteil etc.

⁶² Der Unterhaltsprozess, 6. Auflage, Kapitel 2, Rn.680

⁶³ Süddeutsche Leitlinien Nr. 13

⁶⁴ Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 9. Auflage, 4. Kapitel

a) Sorgerecht:

Unabhängig von der Scheidung der Eltern besteht für beide (Vater und Mutter) das gemeinsame Sorgerecht weiterhin fort.

b) Umgangsrecht:

Umgang bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Kinder und der nichtbetreuende Elternteil/meistens der Vater, sich in regelmäßigen Zeitabständen (z. B. alle zwei Wochenenden) sehen und gemeinsam etwas miteinander unternehmen.⁶⁵

2. Sorgerecht nach der Trennung bzw. Scheidung:

Grundsätzlich ist es so, dass auch unabhängig von der Trennung bzw. Scheidung der Eltern das Sorgerecht über die gemeinsamen Kinder beiden Eltern zusteht, d. h. es wird nicht das Sorgerecht einem Elternteil zugewiesen. Da beiden Elternteilen das Sorgerecht zusteht, müssen auch beide Elternteile (Vater und Mutter) bei wichtigen Angelegenheiten bzgl. ihres Kindes ihre Zustimmung erteilen. Wichtige Kindschaftsangelegenheiten sind z. B. Operation des Kindes, Besuch einer neuen Schule des Kindes etc.⁶⁶

3. Keine Einigung möglich:

Sollten sich bzgl. dieser besonderen Kindesangelegenheiten die Eltern nicht einigen können, so muss das Familiengericht angerufen werden und dieses entscheidet dann für die Eltern.

4. Entziehung des Sorgerechts:

Eine Entziehung des Sorgerechtes bzw. Übertragung des Sorgerechtes kann nur vom Familiengericht erfolgen. Dies bedeutet, dass ein Elternteil –Vater oder Mutter- beim Familiengericht beantragen kann, dass z. B. der Mutter oder dem Vater das ihm zustehende Sorgerecht entzogen wird. Wird einem Elternteil das Sorgerecht entzogen, so wird dieses meistens auf den anderen Elternteil übertragen, so dass dann ein Elternteil (Vater oder Mutter) das alleinige Sorgerecht über die Kinder hat.

⁶⁵ Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 9. Auflage, 4. Kapitel

⁶⁶ Gem. § 1671 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Diese Sorgerechtsübertragung stellt aber einen Ausnahmefall dar, da das Gericht nur bei sehr bedeutenden Kindeswohlgefährdungen das Sorgerecht einem Elternteil entzieht.⁶⁷

5. Umgangsrechtsregelungen bzgl. Vater und Großeltern:

Ein Umgangsrecht mit dem Kind hat u. a. der nicht betreuende Elternteil des Kindes, in der Regel ist das der Vater, da das Kind bei der Mutter lebt. Darüber hinaus haben die Großeltern auch ein Umgangsrecht, soweit dies dem Wohl des Kindes dient.⁶⁸

6. Keine Einigung bzgl. einer Umgangsrechtsregelung:

Sollten sich die Elternteile bzw. die Mutter und der Vater auf ein Umgangsrecht des Vaters nicht einigen können, so muss das Familiengericht die Umgangsrechtstermine des Vaters regeln.

Bevor jedoch das Gericht diese Termine regelt, empfiehlt es sich, zuvor das Jugendamt anzurufen und dieses um eine Regelung bzw. Vermittlung zu bitten. Das Jugendamt kann aber nicht verbindlich/rechtsverbindlich die Termine regeln. Sollten die Eltern bzw. der Vater oder die Mutter mit einer Regelung des Jugendamtes nicht einverstanden sein, so können beide Teile das Familiengericht anrufen und dieses um eine verbindliche Entscheidung/Festlegung der Umgangstermine bitten. Wenn das Gericht die Termine regelt, dann müssen diese auch eingehalten werden.⁶⁹

Es wird nochmals am Rande darauf hingewiesen, dass das Jugendamt nur einen Vorschlag den Eltern zur Regelung des Umgangsrechts unterbreiten kann. Dieser Vorschlag des Jugendamtes ist aber nicht rechtsverbindlich.

7. Entziehung des Umgangsrechts:

Das bei der Mutter lebende Kind hat einen Rechtsanspruch auf Umgang mit seinem Vater.⁷⁰

Einen Entzug des Umgangsrechtes für immer gibt es fast nie. Eine Einschränkung des Umgangsrechts des Vaters mit dem Kinde kommt allenfalls nur dann in Frage, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Eine solche Gefährdung liegt aber nur in Extremfällen vor.

⁶⁷ Formularbuch des Fachanwalts, 4. Auflage, Kapitel 5, Rn.13

⁶⁸Gen. § 1685 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

⁶⁹ Formularbuch des Fachanwalts, 4. Auflage, Kapitel 5, Rn.5

⁷⁰Gen. § 1684 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Eine Gefährdung des Kindes würde dann vorliegen, wenn dieses durch den Umgang mit dem Vater in seiner seelischen oder körperlichen Entwicklung konkret gefährdet wäre.

8. Kann das Umgangsrecht⁷¹ entzogen werden, wenn sich das Kind weigert mitzukommen

Generell ist es so, dass zwar durch eine Weigerung des Kindes das Umgangsrecht mit dem Vater erheblich erschwert wird. Es macht keinen Sinn, das Kind, welches bei der Mutter lebt und nicht mit dem Vater z. B. am Wochenende das Umgangsrecht wahrnehmen möchte, dazu zu zwingen.

Es ist vielmehr so, dass die Mutter, bei welcher das Kind lebt, durch geeignete Maßnahmen so auf dieses einzuwirken hat, dass ein reibungsloser Ablauf bzgl. des Umgangsrechts mit dem Vater gewährleistet ist. Dies bedeutet, dass die Mutter auf ihr Kind einzuwirken hat, damit der entgegenstehende Widerstand des Kindes –den Umgang mit dem Vater nicht wahrzunehmen- abgebaut wird.

Auch sei hier am Rande angemerkt, dass vielfach ohne ausreichende Gründe ein Antrag auf Ausschluss des Umgangsrechts beim Familiengericht beantragt wird, diese Anträge aber ohne Erfolg bleiben.

Wie gerade dargelegt, kommt ein Ausschluss des Umgangsrechts nur in Extremfällen in Frage.

Bei Streitigkeiten bzgl. des Umgangsrechts wird das Gericht immer das örtliche Jugendamt einschalten; dieses muss vor einer gerichtlichen Entscheidung dann die Eltern und das Kind persönlich anhören.

Es empfiehlt sich somit in Umgangsrechtsstreitigkeiten, zuvor das Jugendamt um Vermittlung zu bitten.

⁷¹ Gem. § 1684 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

9. Verbindliche Umgangsregelung:

Der Vater erhält alle zwei Wochenenden von Samstag 9:00 Uhr bis Sonntag 19:00 Uhr ein Umgangsrecht mit seinem Kind. An Weihnachten, Ostern und Pfingsten bekommt er das Kind jeweils am zweiten Feiertag von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr oder in den Oster-, Pfingst-, sowie Weihnachtsschulferien erhält er das Kind jeweils 7 Tage der letzten/oder ersten Ferienwoche. In den Sommerferien erhält er das Kind die ersten drei Wochen am Anfang der Sommerferien des Kindes.⁷²

10. Vollstreckung einer Umgangsrechtsvereinbarung

Was ist, wenn die Mutter das Kind oder die Kinder zum vereinbarten Umgangsrechtstermin nicht herausgibt?

Es muss zuerst vorausgeschickt werden, dass es so ist, dass eine Umgangsrechtsvereinbarung, welche zwischen der Mutter und dem Vater bzgl. der gemeinsamen Kinder abgeschlossen worden ist, nicht das Papier wert ist, auf dem es geschrieben worden ist, da diese Umgangsrechtsvereinbarung –sollte die Mutter diese nicht einhalten- nicht gerichtlich durchgesetzt bzw. vollstreckt werden kann, da es sich in diesem Fall nicht um eine vollzugsfähige gerichtliche Entscheidung über das Umgangsrecht handelt.

Gerichtliche Umgangsrechtsvereinbarung:

Dies wird die meisten Leser verwundern, es ist aber so, dass auch eine gerichtliche Umgangsrechtsvereinbarung, welche nur gerichtlich protokolliert worden ist nicht vollstreckt werden kann, wenn die Mutter gegen diese Vereinbarung verstößt.

Wie muss eine richtig vollstreckbare Umgangsrechtsvereinbarung ausgestaltet sein:

Es ist so, dass die Vollstreckung eines Umgangstitels nach § 89 Abs.1 FamFG durch die Festsetzung eines Ordnungsgeldes, hilfsweise durch Ordnungshaft gegen den betreuenden Elternteil, dies ist meist die Mutter zu erfolgen hat.⁷³

⁷² Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 9. Auflage, 4. Kapitel, Rn. 443-474

⁷³ BGH, XII Beschluss -ZB 86/15

Nun ist es aber so, dass zunächst ein Umgangstitel vorliegen muss, welcher in Sinne von § 89 FamFG vollstreckbar ist.

Vollstreckbarer gerichtlicher Umgangstitel:⁷⁴

- a) Gerichtsbeschluss über Umgangsrecht
- b) Vereinbarung der Elternteile bzgl. des Umgangs im Gerichtsverfahren

+

Gerichtsbeschluss sowie Genehmigung dieser Vereinbarung durch das Gericht sowie Androhung von Zwangsmitteln durch das Gericht bei zu Widerhandlung gegen den gerichtlichen Umgangsrechtsvergleich

Gerichtlicher Umgangsrechtsbeschluss:

Hierunter muss man sich vorstellen, dass ein Elternteil sein Umgangsrecht bei Gericht eingeklagt hat. Die erziehungsberechtigten Eltern (Vater und Mutter der Kinder) können sich bei Gericht auf ein Umgangsrecht nicht einigen. In diesem Fall macht der Richter bzw. in diesem Fall erlässt das Gericht ein Urteil, welches beim Familiengericht Beschluss genannt wird, über das Umgangsrecht des nichtbetreuenden Elternteiles.

Da hier ein Urteil bzw. der Beschluss über das Umgangsrecht existiert, kann dieser Beschluss im Wege der Vollstreckung gegen den anderen Elternteil, welcher die Kinder nicht herausgibt vollstreckt werden.

Vollstreckung einer gerichtlichen Umgangsrechtsvereinbarung zwischen Vater und Mutter:

In diesem Fall muss eine gerichtliche Vereinbarung zwischen den Elternteilen bzgl. des Umgangsrechts vorliegen. Diese Umgangsrechtsvereinbarung muss hinreichend konkret ausgestaltet sein, unter anderem, wann das Umgangsrecht des anderen Elternteils stattzufinden hat etc.⁷⁵

Nun kommt aber das Problem bzgl. der Vollstreckung. Es reicht nicht aus, wenn sich die Elternteile nur gerichtlich bzgl. des Umgangsrechts in einer Vereinbarung einigen.

Diese Vereinbarung bei Gericht, muss wiederum z. B. durch einen Beschluss vom Familiengericht gebilligt werden.

⁷⁴ BGH, Beschluss vom 01.02.2012-XII ZB 188/11

⁷⁵ FamRZ 2011, Seite 1268, S. 1269 ff.

Dies bedeutet, dass das Gericht dann diese gerichtliche Vereinbarung der Eltern bzgl. des Umgangsrechtes gerichtlich billigen muss gemäß § 156 FamFG. Diese gerichtliche Billigung bedeutet, dass das Gericht im Beschluss darlegt, dass durch diese einvernehmliche Umgangsregelung der Eltern das Kindeswohl gewährleistet ist. Des Weiteren muss das Gericht in diesem Beschluss dann den Hinweis⁷⁶ an die Eltern erteilen, dass bei jedem Fall der Zuwiderhandlung gegen den vorstehenden gerichtlichen Vergleich das Gericht ein Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 25.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann Ordnungshaft anordnen kann.⁷⁷

Des Weiteren muss der Beschluss des Gerichtes an die Eltern den Hinweis enthalten, dass das Gericht gemäß § 90 Abs1 FamFG auch unmittelbaren Zwang zur Vollstreckung der Umgangsrechtsvereinbarung gegen den sich weigernden Elternteil festsetzen lassen kann, wenn die Festsetzung der obigen Ordnungsmittel erfolglos geblieben ist.

Wenn ein gerichtlicher Umgangsrechtsvergleich, nicht die Androhung der Zwangsmittel, welche eben von mir oben dargelegt worden sind enthält, ist eine Vollstreckung der Umgangsrechtsvereinbarung wenn der andere Elternteil z. B. zum vereinbarten Umgangsrechtstermin die Kinder nicht herausgibt nicht möglich.

Sie werden nun beim lesen dieses Artikels denken, dass dies überhaupt nicht möglich ist, dass es gerichtliche Umgangsrechtsvereinbarungen gibt, welche nicht vollstreckbar sind.

Dies ist eben nicht richtig, da viele gerichtliche Umgangsrechtsvereinbarungen auch gerichtliche Umgangsrechtsvergleiche genannt, enthalten zwar den Vermerk, dass dieser Vergleich vom Gericht gebilligt wird und dem Kindeswohl entspricht, enthalten aber nicht die Androhung der Vollstreckungsmöglichkeit, wenn ein Elternteil gegen diese gerichtliche Vereinbarung verstößt.

Es ist daher immer darauf zu achten, dass bei einer gerichtlichen Umgangsrechtsvereinbarung das Gericht immer auch einen Hinweis per Beschluss erteilt, dass für jeden Fall der zu Widerhandlung gegen den gerichtlichen gebilligten Vergleich Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft verhängt werden kann.

⁷⁶ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 09.03.2011-1 BvR 752/11

⁷⁷ FamRZ 2016, Seite 1763

Wenn eine solche Androhung der Zwangsmittel fehlt, können die den gerichtlichen Umgangsrechtvergleich im Grunde genommen in den Schredder stecken, da dieser nicht vollstreckbar ist.

Sie benötigen dann wieder ein Gerichtsverfahren, damit Sie zu Ihrem Umgangsrecht kommen, wenn sich der andere Elternteil weigert, Ihnen Umgang mit den Kindern zu gewähren.

Vollstreckungsantrag bzgl. des Umgangsrechts auf Festsetzung von Zwangsmitteln durch den Vater:

Angenommen es existiert nun eine vollstreckbare Umgangsrechtsvereinbarung und die Mutter gibt die Kinder nicht heraus. In diesem Fall stellt der Vater dann einen Antrag beim Familiengericht auf Anordnung von Ordnungsgeld gegen die Mutter. Dieser Vollstreckungsantrag bzgl. des Umgangsrechts des Vaters auf Festsetzung von Zwangsmitteln in Form von Ordnungsgeld gegen die Mutter, kann die Mutter in der Form entgegentreten, dass diese hier z.B. durch ihren Anwalt einen Abweisungsantrag stellt und in diesem Antrag als Begründung detailliert aufführt, dass bei Durchführung des Umgangsrechts das Wohl des Kindes gefährdet wäre. In diesem Fall hat das Gericht dann zu prüfen, ob das Kindeswohl durch die Umgangsrechtsvereinbarung gefährdet ist oder nicht.

Antrag beim Familiengericht auf Abänderung bzw. Überprüfung des Umgangstitels:

Sollte der Fall aber so sein, dass der betreuende Elternteil (z. B. die Mutter) das Kind nur deswegen nicht herausgibt, da es das Kindeswohl bei einem Umgangsrecht durch den anderen Elternteil (in diesem Fall dem Vater) gefährdet sieht, so kann die Mutter einen Antrag beim Familiengericht auf Abänderung bzw. Überprüfung des Umgangstitels und auf Einstellung der Zwangsvollstreckung stellen.⁷⁸ In diesem Fall muss das Gericht neu über den Antrag der Mutter entscheiden.

⁷⁸ Antrag gem. § 93 Abs. 1 FamFG

Um es hier nochmal klar und deutlich auszudrücken, ist es so, dass es bei der Umgangsrechtsvereinbarung nicht um ein Recht des Vaters oder um ein Recht der Mutter geht, im Mittelpunkt steht hier, ob das Umgangsrecht dem Kindeswohl entspricht oder nicht.

Kompletter Ausschluss des Umgangsrechts:

Auch ist es so, dass ein Umgangsrecht des nicht betreuenden Elternteiles (meistens des Vaters der Kinder) in den meisten Fällen gegeben ist. Das ein Umgangsrecht des Vaters mit seinen Kindern ausgeschlossen ist, stellt eine große Ausnahme dar, dieses findet nur dann statt, wenn das Kindeswohl hierdurch gefährdet ist.⁷⁹ Außerdem gibt es auch einen begleiteten Umgang (Umgangsrecht unter „Aufsicht“).⁸⁰

VI. Vermögensausgleich/Zugewinnausgleich

Ein Zugewinnausgleich kommt nur in Frage, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben. Dies ist immer dann der Fall, wenn z.B. kein Ehevertrag besteht.⁸¹

Ein Anspruch auf Zugewinnausgleich gegen den anderen Ehepartner besteht nur dann, wenn der eine Ehepartner während der Ehezeit mehr Vermögen angehäuft hat als der andere. Einen Anspruch hat nur derjenige Ehepartner, der – sehr einfach ausgedrückt – in der Ehezeit am wenigsten an Vermögen angehäuft hat.⁸²

Es sei aber gleich zu Anfang erwähnt, dass ein Vermögenszuwachs auch durch Abbau von Schulden bestehen kann.

Es wird nur der Vermögenszuwachs geteilt:

Auch ist es so, dass nicht einzelne Vermögensgegenstände (Haus/Ehewohnung) von welcher nur ein Ehepartner Eigentümer ist aufgeteilt werden, sondern, dass nur die Vermögenssteigerung der Ehewohnung oder des Ehehauses während der Ehezeit geteilt wird.

⁷⁹ FamRZ 2004, Seite 1857

⁸⁰ FamRZ 1998, Seite 976

⁸¹ Zugewinnausgleich bei Ehescheidung, 4. Auflage, Kapitel, Rn.1

⁸² Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 6.Auflage, 2. Abschnitt, Rn.18

Es wird also nur der Vermögenszuwachs ausgeglichen, welcher in der Ehezeit erwirtschaftet worden ist.

Zugewinnausgleichsverfahren nur auf Antrag eines Ehegatten:

Auch ist es so, dass bei der Ehescheidung ein Zugewinnausgleichsverfahren vor Gericht nur auf Antrag eines Ehegatten durchgeführt wird. Es findet nicht automatisch mit der Ehescheidung, wie dies beim Versorgungsausgleich der Fall ist, welcher von Amtswegen, also automatisch vom Gericht durchgeführt wird statt.

Erbe oder Schenkung während der Ehezeit:

Auch meinen viele unserer Mandanten fälschlicherweise, dass ein Erbe oder eine Schenkung,⁸³ welche ein Ehegatte z.B. von seinen Eltern erhalten hat im Wege des Zugewinnausgleiches geteilt wird. Dies ist nicht richtig. Auch hier wird nur ein eventueller Vermögenszuwachs bzw. Wertzuwachs des Erbes oder der Schenkung ausgeglichen.

Beispiel:

Nehmen wir an, die Ehefrau hat ein Haus (Wert 600.000 Euro) in der Ehezeit geerbt. Dieses Haus hat an Wert nichts hinzugewonnen. Der Wert des Hauses ist bei der Ehescheidung genau gleich viel Wert (600.000 Euro), wie damals, als sie dieses von ihren Eltern geerbt hat. Somit hat das Haus keinen Wertzuwachs in der Ehezeit erfahren und somit gibt es auch keinen Wertausgleich hierfür.

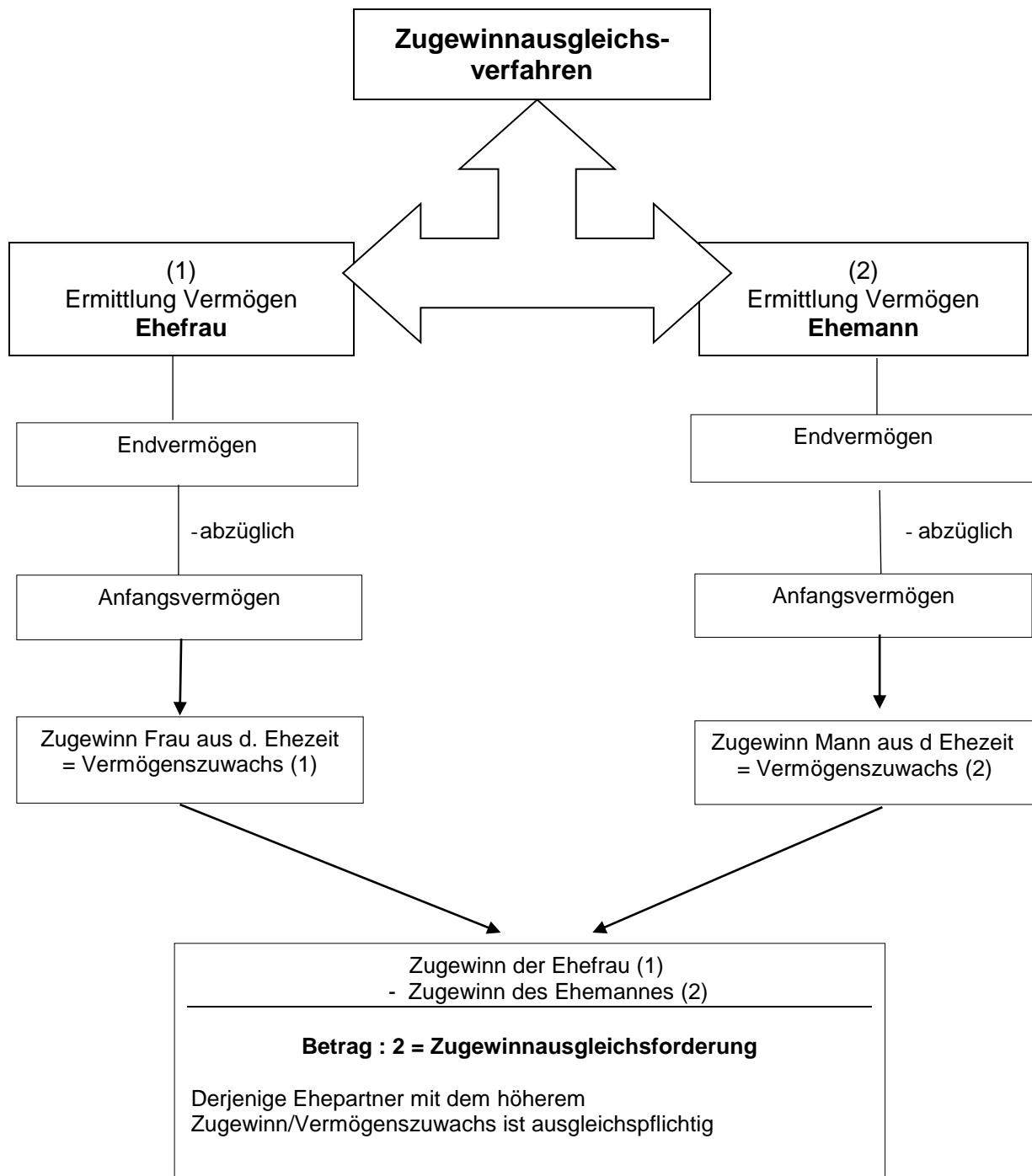
Haus gehört beiden Ehepartnern:

Der häufigste Fall bei einer Ehescheidung ist, dass beide Eheleute in der Ehe ein Haus oder eine Wohnung gemeinsam gekauft haben. Diese Eheleute sind zu jeweils $\frac{1}{2}$ als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Da beiden Eheleuten das Haus bzw. die Wohnung jeweils zu $\frac{1}{2}$ gehört, gibt es im Zugewinnausgleichsverfahren nichts auszugleichen. Auch ändert sich mit der Ehescheidung nichts daran, dass beide Ehepartner zu $\frac{1}{2}$ Eigentümer an diesem Haus sind.

⁸³ Schenkung gem. § 516 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Gesamtübersicht bzgl. der Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung:⁸⁴



⁸⁴ Zugewinnausgleich bei Ehescheidung, 4. Auflage, 3. Kapitel

Berechnung des Anfangsvermögens gemäß §1374 BGB:

Zu aller erst muss das Endvermögen sowie das Anfangsvermögen eines jeden Ehepartners (Ehemann und Ehefrau) gesondert ermittelt werden:

Das Anfangsvermögen⁸⁵ ist das Vermögen, welches ein Ehegatte nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstands gehört, gemäß § 1374 Abs. 1 BGB.

Nach der obigen Definition, ist das Anfangsvermögen also das Nettovermögen, welches ein Ehepartner bei der Eheschließung hatte.

Beispiel:

Ehefrau A brachte in die Ehe ein Haus mit einem Wert von 700.000,00 Euro ein. Für dieses Haus bestand bei der Eheschließung ein Kredit, welcher in Höhe von 100.000,00 Euro bestand. Somit beträgt das Anfangsvermögen der Ehefrau bei Eheschließung 600.000,00 Euro (Wert des Hauses 700.000,00 Euro – 100.000,00 Euro Kreditverbindlichkeiten).

Negatives Anfangsvermögen:

Auch ist es möglich, dass das Anfangsvermögen negativ ist, wenn die (Kredit-) Verbindlichkeiten den Wert des Vermögensgegenstandes übersteigen, gemäß § 1374 Abs. 3 BGB.

Beispiel:

Frau A hat bei der Eheschließung ein Gesamtvermögen an Immobilien in Höhe von 1 Mio. Euro. Ihre Gesamtschulden betragen 1,5 Mio. Euro. Somit beträgt ihr negatives Anfangsvermögen -500.000,00 Euro (1,5 Mio. Schulden – 1 Mio. Immobilienvermögen).

Wert bzw. Stichtag für die Ermittlung des Anfangsvermögens:

Für die Bewertung des Wertes der einzelnen Vermögensgegenstände bzw. Verbindlichkeiten des jeweiligen Ehegatten wird als Stichtag⁸⁶ der Tag der Eheschließung genommen.⁸⁷

⁸⁵ Zugewinnausgleich bei Ehescheidung, 4. Auflage, 3. Kapitel, Rn.17

⁸⁶ Stichtag gem. § 1310 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

⁸⁷ FamRZ 1984, Seite 31

Es ist also für die Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruches wichtig, das Anfangsvermögen eines jeden Ehegatten bei der Eheschließung zu kennen.

Dies stellt oft ein großes Problem bei Ehen dar, bei welchen viel Vermögen besteht und welche lange andauern. Erfolgt eine Ehescheidung erst nach 30-jähriger Ehe, so ist es bei den meisten Scheidungen fast unmöglich eine genaue Anfangsvermögensaufstellung eines jeden Ehegatten zu erstellen. Auch ist es so, dass nicht einfach ein Anfangsvermögen behauptet werden kann.

Derjenige Ehegatte der behauptet ein Anfangsvermögen zu haben, muss dieses auch beweisen. Kann der Ehegatte vor Gericht sein Anfangsvermögen nicht beweisen, so gilt dieses Anfangsvermögen als nicht bestehend. Dies bedeutet, dass dann das Anfangsvermögen mit „0 Euro“ bewertet wird.⁸⁸

Um es nochmals klar und deutlich darzulegen, ist es so, sollten Sie keinerlei Unterlagen (Sparbücher, Vermögensübersichten der Banken, Versicherungsbescheinigungen, Bausparvertrags-bescheinigungen mit Wertangaben etc.) auf den Zeitpunkt der Eheschließung bezogen besitzen, so werden Sie bei der Darlegung Ihres Anfangsvermögens mehr als große Probleme bekommen.

Wieso ist die Darlegung des Anfangsvermögens für den Zugewinnausgleichsanspruch so wichtig?

Zum besseren Verständnis, wird hier im Vorgriff auf den nachfolgenden Vortrag mitgeteilt, dass ein hohes Anfangsvermögen den Zugewinn eines Ehepartners mindert.

Privilegierter Erwerb während der Ehezeit:

Da nur ein möglicher Wertzuwachs von Erbschaften und Schenkungen dem Zugewinnausgleich unterfallen, ist es so, dass Erbschaften und Schenkungen demjenigen Ehepartner zu seinem Anfangsvermögen hinzugerechnet werden, der sie erhalten hat. Dies gilt auch dann, wenn die Erbschaft oder Schenkung erst nach Jahren der Eheschließung stattgefunden hat.

⁸⁸ FamRZ 2011, Seite 25

Im Zugewinnausgleichsverfahren werden Erbschaften und Schenkungen unter dem Begriff „privilegierter Erwerb“ zusammengefasst. Sollten Sie bei Google näheres bzgl. Erbschaften oder Schenkungen im Hinblick auf das Anfangsvermögen nachschauen, so geben Sie auch den Begriff privilegierter Erwerb und Anfangsvermögen ein

Beispiel:

Frau A hat zum Zeitpunkt der Eheschließung eine Lebensversicherung in Höhe von 50.000,00 Euro. Ansonsten besitzt sie kein weiteres nennenswertes Vermögen. 10 Jahre nach der Eheschließung verstirbt ihr Vater. Sie erbt von diesem ein Haus (Wert 600.000,00 Euro). Ihr Anfangsvermögen bei der Scheidung beträgt somit 650.000,00 Euro (= 50.000,00 Euro/Lebensversicherung + 600.000,00 Euro/ geerbtes Haus).

Indexierung des Anfangsvermögens:

Hierauf soll nicht näher eingegangen werden, es soll nur dargelegt werden, dass das Anfangsvermögen aufgrund der Kaufkraft des Geldes sich mit den Jahren verändert.

1 Mio. Euro bzgl. der Kaufkraft war vor 20 Jahren viel mehr wert als heute. Um diesen Kaufkraftverlust zu bereinigen bzw. auszugleichen, wird das Anfangsvermögen indexiert. Dies bedeutet, dass das Anfangsvermögen wertmäßig um den Kaufkraftschwund bereinigt bzw. erhöht wird.⁸⁹ Für den privilegierten Erwerb, also für Schenkungen und Erbschaften, gilt als Stichtag für die Indexierung der Erwerbstichtag, an welchem der Ehegatte die Schenkung oder die Erbschaft erhalten hat. Dies ist deshalb so, da es ungerecht wäre, wenn eine Schenkung oder eine Erbschaft, welche erst 10 Jahre nach der Eheschließung stattfand, auf den Zeitpunkt der Eheschließung indexiert werden würde.⁹⁰

Aus diesem Grund wird eine Erbschaft oder eine Schenkung gesondert indexiert und dann erst dem Anfangsvermögen hinzugerechnet.

Berechnung des Endvermögens:

Wenn das Anfangsvermögen eines jeden Ehepartners (Ehemann und Ehefrau) errechnet worden ist muss zur Berechnung des Zugewinns das Endvermögen eines jeden Ehepartners berechnet werden.

Endvermögen ist das Vermögen abzüglich der Schulden, welches ein Ehepartner bei Zustellung des Scheidungsantrages an den anderen Ehepartner hat.

⁸⁹ FamRZ 1984, Seite 31

⁹⁰ Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 6. Auflage, 1. Kapitel, Rn. 55

Stichtag für die Bewertung des Endvermögens:

Stichtag für die Vermögensbewertung bzw. Schuldenbewertung ist der Tag an dem der andere Ehepartner den Scheidungsantrag vom Familiengericht zugestellt erhalten hat. Zustellung bedeutet in diesem Zusammenhang, der Tag, an welchem der andere Ehepartner den Scheidungsantrag in seinem Briefkasten vorfindet.⁹¹

Zum Endvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, welche ein Ehegatte besitzt, auch Erbschaften und Schenkungen während der Ehezeit. Auch ein Lotto-Gewinn, Kapitallebensversicherungen, welche nicht der Altersvorsorge sondern der Vermögensbildung dienen gehören zum Endvermögen.

Lebensversicherungen:

Nicht zum Endvermögen gehören Lebensversicherungen, welche auf Rentenbasis, also keine Kapitallebensversicherungen sind. Diese Lebensversicherungen, welche der Altersvorsorge dienen, fallen in den Versorgungsausgleich der Ehescheidung und nicht in den Zugewinnausgleich.

Die Kapitallebensversicherung wird im Endvermögen mit dem Rückkaufswert und dem Wert aus der Überschussbeteiligung bewertet, sofern diese Lebensversicherung auch nach der Ehescheidung weiterhin fortgeführt werden soll. Es ist kein Problem, eine solche Bewertung mit dem Zeitwert von der Lebensversicherungsgesellschaft zu erhalten. Diese muss lediglich angeschrieben werden und um Auskunft ersucht werden.

Sparkonten, Aktiendepots, Girokontos, Fonds etc. gehören zum Endvermögen:

Um den Wert von diesen darzulegen, reicht es zunächst aus, wenn man sich eine Gesamtvermögensübersicht der Bank ausstellen lässt. Selbstverständlich gehören zum Endvermögen auch Oldtimer, teure Bilder, Häuser, Wohnungen, Beteiligungen an Firmen oder die Arztpraxis eines Arztes etc. Was viele bei der Aufstellung ihres Endvermögens vergessen ist, dass auch Forderungen oder Darlehen⁹² gegen eine andere Person zum Endvermögen gehören.

⁹¹ Nach § 253 Abs. 1 FamFG

⁹² Gem. § 488 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Beispiel:

Frau A hat ihrem Sohn zum Bau eines Hauses -mit schriftlichem Darlehnsvertrag- ein Darlehn in Höhe von 300.000,00 Euro gegeben. Diese 300.000,00 Euro hat Frau A von ihrem Girokonto auf das Konto ihres Sohnes überweisen lassen. Somit fehlen auf dem Girokonto von Frau A 300.000,00 Euro. Da diese 300.000,00 Euro eine Forderung aus Darlehen gegen ihren Sohn darstellt, hat sie diese als Vermögenswert in Höhe von 300.000,00 Euro in ihre Endvermögensaufstellung einzustellen bzw. aufzuführen.

Negatives Endvermögen:

Auch sei am Rande noch angemerkt, dass natürlich das Endvermögen auch negativ sein kann. Dies ist der Fall, wenn die Schulden eines Ehepartners höher sind, als sein Vermögen.

Verschwendung von Vermögen:⁹³

Sollte ein Ehepartner sein Vermögen in der Form verschwendet haben, damit der andere Ehepartner keinen Zugewinnausgleich erhält, so wird der verschwendete Vermögensbetrag dem Endvermögen hinzugerechnet.⁹⁴

Erbschaften und Schenkungen während der Ehezeit:

Erbschaften und Schenkungen haben oft bei langen Ehen stattgefunden. Wie schon oben dargelegt, handelt es sich bei Erbschaften oder Schenkungen in der Ehezeit um einen privilegierten Vermögenserwerb. Eine Schenkung oder Erbschaft während der Ehezeit wird dem Anfangsvermögen desjenigen Ehepartners zugerechnet, welcher die Schenkung bzw. Erbschaft erhalten hat. Wie schon vorher dargelegt ist es so, dass nur die Wertsteigerung bzw. der Vermögenszuwachs der Erbschaft oder der Schenkung dem Zugewinnausgleich unterfällt, nicht aber der Schenkungsbetrag selbst.

⁹³ Gem. § 1375 Abs. 2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

⁹³ FamRZ 1986, Seite 1208

Beispiel:

Frau A hat bei der Eheschließung kein Vermögen besessen. Sie erbt 10 Jahre nach der Eheschließung ein Haus mit einem Wert von 600.000,00 Euro. Da nur die Wertsteigerung des Hauses (hier 100.000,00 Euro) beim Zugewinnausgleich berücksichtigt werden dürfen, wird das Haus in das Anfangsvermögen mit einem Vermögenswert in Höhe von 600.000,00 Euro und beim Endvermögen mit einem Wert in Höhe von 700.000,00 Euro eingestellt. Zieht man nun vom Endvermögen „Haus 700.000,00 Euro“ das Anfangsvermögen „Haus 600.000,00 Euro“ ab, so beträgt der Zugewinn, also der Vermögenszuwachs in der Ehezeit 100.000,00 Euro (= 700.000,00 Euro/Haus Endvermögen – 600.000,00 Euro/Haus Anfangsvermögen).

Berechnung des Zugewinns aus der Ehezeit:⁹⁵

Wenn das Endvermögen sowie das Anfangsvermögen einer jeden Partei (Ehemann und Ehefrau) des Scheidungsverfahrens berechnet worden ist, so wird im nächsten Schritt der Zugewinn eines jeden Ehegatten berechnet und danach im letzten Schritt die Zugewinnausgleichsforderung berechnet.

Derjenige Ehegatte, der den höchsten Zugewinn in der Ehezeit erwirtschaftet hat, muss an den anderen Ehegatten einen Zugewinnausgleichsbetrag bezahlen, d.h. derjenige Ehegatte der am meisten Vermögen während der Ehezeit angehäuft hat, ist dem anderen zum Ausgleich verpflichtet.

Im Folgenden wird detailliert dargelegt, wie sich der Zugewinn sowie die Zugewinnausgleichsforderung berechnen.

Zugewinn:

Es wird das Endvermögen vom Anfangsvermögen der Ehefrau abgezogen und der sich hieraus ergebende Betrag ist dann der Zugewinn der Ehefrau.

Genau das gleiche Verfahren wird beim Ehemann angewandt, indem von seinem Endvermögen das Anfangsvermögen abgezogen wird und der verbleibende Betrag stellt dann seinen Zugewinn aus der Ehezeit dar.⁹⁶

⁹⁵ Gem. 1373 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

⁹⁶ FamRZ 1984, Seite 31

Beispiel 1:

Herr Maier hat bei Eheschließung ein Vermögen von 100.000,00 Euro und 30.000,00 Euro Schulden. Somit beträgt sein Gesamtanfangsvermögen bei der Heirat 70.000,00 Euro.

Frau Maier hat bei der Heirat kein Vermögen. Somit beträgt ihr Anfangsvermögen „0“ bei der Eheschließung. Bei der Zustellung des Scheidungsantrages (dieser Zeitpunkt ist maßgeblich für die Berechnung des Zugewinns) hat **Frau Maier kein Vermögen**. Ihr Endvermögen beträgt somit 0 Euro.

Herr Maier hat in der Ehezeit Glück mit Aktien gehabt. Sein Endvermögen beträgt nun 370.000,00 Euro.

Der Vermögenszuwachs von Herrn Maier in der Ehe beträgt 300.000,00 Euro (= Endvermögen Herr Maier 370.000,00 Euro – Anfangsvermögen Herr Maier 70.000,00 Euro).

Da der Vermögenszuwachs in der Ehe beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen zusteht, wird in diesem Fall der Vermögenszuwachs von Herrn Maier geteilt, **also 300.000,00 Euro: 2 = 150.000,00 Euro**. Somit hat Frau Maier gegen Ihren Ex-Ehemann einen **Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 150.000,00 Euro**.

Beispiel 2:

Ehefrau A hat ein Anfangsvermögen in Höhe von 100.000,00 Euro und ein Endvermögen von 500.000,00 Euro. Ihr Zugewinn aus der Ehezeit beträgt **400.000,00 Euro** (= 500.000,00 Euro/ Endvermögen -100.000,00 Euro/Anfangsvermögen).

Der Ehemann hat ein Anfangsvermögen in Höhe von 50.000,00 Euro sowie ein Endvermögen in Höhe von 200.000,00 Euro. Der Zugewinn des Ehemannes beträgt **150.000,00 Euro** (= 200.000,00 Euro Endvermögen – 50.000,00 Euro Anfangsvermögen).

Somit beträgt der Zugewinn der Ehefrau A aus der Ehezeit 400.000,00 Euro und der Zugewinn des Ehemannes 150.000,00 Euro.

Wie schon anfangs dargelegt, ist der Zugewinn aus der Ehezeit hälftig zu teilen.

Dies beutet, dass Ehefrau A ihrem Ehemann die Hälfte des Zugewinns (400.000,00 Euro / 2) zu geben hat. Dies wären dann **200.000,00 Euro**. Im Gegenzug hat der Ehemann die Hälfte

seines Zugewinns (150.000,00 Euro / 2) seiner Ehefrau zu geben. Dies wären dann **75.000,00 Euro**.⁹⁷

Da die Ehefrau A ihrem Ehemann 200.000,00 Euro an Zugewinn zu bezahlen hat, aber im Gegenzug 75.000,00 Euro in ihrem Mann zu bekommen hat, hat diese unter dem Strich **125.000,00 Euro** (= 200.000,00 Euro – 75.000,00 Euro) **als Zugewinnausgleichsforderung an ihren Ehemann zu bezahlen**.

Wie lange kann der Zugewinnausgleichsanspruch gelten gemacht werden?

Der Anspruch auf Zugewinnausgleich verjährt nach 3 Jahren ab Rechtskraft der Ehescheidung gemäß § 195 BGB. Es ist ein Irrglaube im Volk, dass der Zugewinnausgleichsanspruch nur bis zur Ehescheidung und nicht mehr danach geltend gemacht werden kann. Allerdings ist nach Ablauf der 3-jährigen Verjährungsfrist nach Rechtskraft der Ehescheidung Schluss. Nach Ablauf dieses Datums -selbst wenn ein extrem hoher Zugewinnausgleichsanspruch bestehen würde- kann dieser gegen den anderen Ehepartner bzw. ehemaligen Ehepartner zwar geltend gemacht werden, dieser kann aber die Einrede der Verjährung erheben. In diesem Fall ist die Zugewinnausgleichsforderung verjährt.

Vorzeitiger Zugewinnausgleich vor der Ehescheidung:

Auch muss zur Vollständigkeit darauf hingewiesen werden, dass es auch einen vorzeitigen Zugewinnausgleich gibt.⁹⁸ Dies bedeutet, dass ein Zugewinnausgleich auch vor der Ehescheidung durchgeführt werden kann. Hierauf wird aber nicht näher eingegangen.

Tod eines Ehegatten und Zugewinnausgleich:

Des Weiteren besteht auch ein Zugewinnausgleichsanspruch des überlebenden Ehegatten im Fall des Todes des anderen Ehepartners gemäß § 1371 BGB. Da der gesetzliche Güterstand mit dem Tod eines Ehepartners beendet ist, hat der überlebende Ehepartner einen Anspruch auf Zugewinnausgleich.

Musterberechnung

⁹⁷ Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 4. Auflage, Teil 1, Rn.24

⁹⁸ Gem. § 1385 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Um Ihnen einmal darzustellen, wie schwierig und aufwendig selbst bei einfachen Vermögensverhältnissen eine Zugewinnausgleichsberechnung ist, habe ich Ihnen im Folgenden eine Musterberechnung dargestellt.

Beispiel:

Der Ehemann hat bei Eheschließung ein Girokonto mit einem Guthaben in Höhe von 11.000,00 Euro sowie ein Haus mit einem Wert von ca. 500.000,00 Euro. In der Ehezeit erbt dieser darüber hinaus 30.000,00 Euro. Bei Zustellung des Scheidungsantrages ist sein Haus 800.000,00 Euro wert, ansonsten hat er kein weiteres Vermögen mehr.

Die Ehefrau hat bei der Eheschließung ein Aktiendepot in Höhe von 50.000,00 Euro sowie einen PKW mit einem Wert von ca. 20.000,00 Euro. Bei der Beendigung des Güterstandes beträgt ihr Endvermögen 120.000,00 Euro (Aktiendepot). Da Sie einen Firmenwagen besitzt hat sie kein eigenes Auto.

EHEMANN:

Anfangsvermögen des Mannes:⁹⁹

• Aktiva:		
	Haus Musterstraße	500.000,00 €
	Girokonto Nr. 2783635	11.000,00 €
	Summe des Anfangsvermögens	511.000,00 €
	Indexierung zu	623.982,04 €

Zurechnungen Erbschaft zum Anfangsvermögen:

• Aktiva:		
	Erbschaft	30.000,00 €
	Indexierung der Werte zu	32.903,22 €

Indexiertes Anfangsvermögen: 656.885,26 €

Endvermögen des Mannes:

• Aktiva:		
	Haus Musterstraße	800.000,00 €

Endvermögen des Mannes: 800.000,00 €

Zugewinn des Mannes /1/: 143.114,73 €

⁹⁹ Gem. § 1374 BGB –Anfangsvermögen-

EHEFRAU

Anfangsvermögen der Frau:¹⁰⁰

• Aktiva:

PKW Mercedes	20.000,00 €
Aktiendepot	50.000,00 €
Summe des Anfangsvermögens	70.000,00 €
Indexierung zu	85.476,99 €
Indexiertes Anfangsvermögen:	85.476,99 €

Endvermögen der Frau:

• **Aktiva:**

Aktiendepot	120.000,00 €
Endvermögen der Frau:	120.000,00 €

Zugewinn der Frau /2/: **34.523,00 €**

ERGEBNIS:

Zugewinn des Mannes /1/:	143.114,73 €
Zugewinn der Frau /2/:	34.523,00 €

AUSGLEICHSFORDERUNG der Ehefrau:

Berechnung:

108.591,73 € (= 143.111,73 €/1/ Mann - 34.523,00 €/2/ Frau)

54.295,87 € (= 108.591,73 € : 2)

Die Ehefrau hat gegen den Ehemann einen Ausgleichsanspruch auf Zugewinn in Höhe von 54.296,00 Euro.

¹⁰⁰ Berechnung des Anfangsvermögens, gem. § 1374 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Der Auskunftsantrag im Zugewinnausgleichsverfahren:

Auskunftsantrag an die Gegenseite:

Wie Sie dem nachfolgenden Auskunftsantrag an die Gegenpartei im Scheidungsverfahren entnehmen können, haben beide Parteien unter anderem anlässlich der Ehescheidung einen Anspruch darauf, dass der andere Ehepartner detailliert Auskunft über sein Anfangsvermögen (Vermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung) sowie über sein Endvermögen (Zustellung des Scheidungsantrages) gibt.¹⁰¹

Auch gibt es einen Anspruch Auskunft über das Vermögen zum Trennungszeitpunkt zu geben. In der Praxis ist dies aber nicht einfach, da sich meistens der konkrete Trennungszeitpunkt nicht ermitteln lässt.

Die Ehepartner haben ein komplettes Vermögensverzeichnis über ihr Anfangsvermögen sowie über ihr Endvermögen zu erstellen.¹⁰²

Auf Anforderung sind die einzelnen Angaben bzgl. der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten durch stichhaltige Belege nachzuweisen.

Nun stellt sich die Frage, wie die Auskunft auszusehen hat bzgl. Vermögensgegenständen wie Immobilien, Grundstücke, Firmenbeteiligungen, Arztpraxen, Steuerberaterkanzleien, Rechtsanwaltskanzleien etc.

Auf die Bewertung von Unternehmen bzw. Unternehmensbeteiligungen wird hier nicht näher eingegangen. Es sei am Rande nur angemerkt, dass hier der Auskunftspflichtige verpflichtet ist sämtliche Gewinn- und Verlustrechnungen und die Bilanzen – sofern er bilanziert- der letzten 3-5 Jahre vorzulegen. Auch sind sämtliche Gesellschaftsverträge etc. vorzulegen.

Aus diesen Unterlagen muss ein Gutachter den Firmenwert ermitteln, sollte dieser (Firmenwert) unter den Eheleuten streitig sein, wovon man fast immer ausgehen kann.

Es ist so, dass derjenige der Inhaber der Firma ist einen möglichst niedrigen Firmenwert in Ansatz bringen wird. Der andere Ehepartner, welcher nicht Eigentümer der Firma ist, ist natürlich daran Interessiert, dass der Firmenwert des anderen Ehepartners möglichst hoch in dessen Endvermögen Berücksichtigung findet.

¹⁰¹ Gem §§ 1379, 1384 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

¹⁰² FamRZ 1986, Seite 1196

Bewertung von Immobilien und Auskunft beim Zugewinnausgleichsverfahren:¹⁰³

Der auskunftspflichtige Ehegatte hat nicht die Pflicht seine Immobilie schätzen zu lassen. Er ist aber verpflichtet Auskunft zu geben, z.B. über Art der Nutzung der Immobilie, Bebauung, Lage, Größe etc.

In der Praxis ist es meistens so, dass der Auskunftspflichtige einen Wert der Immobilie benennt. Meistens ist es so, dass dieser Wert natürlich viel zu niedrig ist.

Umfang des Auskunftsanspruches:¹⁰⁴

Es muss zur Verdeutlichung noch einmal klar dargelegt werden, dass der Auskunftsanspruch nicht darin besteht, dass sämtliche Vermögensgegenstände mit einem Eurobetrag vom Auskunftspflichtigen aufgelistet werden. Der Auskunftsverpflichtete muss nur solche Angaben machen, aus denen es dem auskunftsbegehrenden Ehegatten möglich ist, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Fachleuten, wie Immobiliengutachtern, Steuerberatern etc. den Wert des Vermögensgegenstandes, z.B. einer Immobilie oder einer Firmenbeteiligung zu bewerten.

Gutachten bei Streitigkeiten der Ehepartner bzgl. einzelner Vermögensgegenstände:

Sollte es im Zugewinnausgleichsverfahren zwischen den Anwälten bzw. zwischen den Ehepartnern keine Einigung über den Wert einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Firmenwert, Immobilien etc.) geben, so muss hierüber ein Gutachten erstellt werden.

Bzgl. Immobilien ist es so, dass hier ein Gutachten nach der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken, kurz ImmoWertV genannt erstellt werden muss.

¹⁰³ BGH, Urteil vom 17.11.2010-XII ZR 170/09

¹⁰⁴ Gem. § 1379 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Da dies in der scheidungsanwaltlichen Praxis sehr oft vorkommt, da sehr viele Personen eine Immobilien bzw. mehrere Immobilien (Immobilien, welche vermietet werden) besitzen, wurde im Anhang zu diesem Buch die ImmoWertV abgedruckt.¹⁰⁵

Es versteht sich von selbst, dass auch ein erstelltes Immobiliengutachten von einem Gutachter daraufhin vom jeweiligen Anwalt überprüft werden muss, ob dieser Gutachter das Gutachten bzgl. der Immobilie auch richtig nach der ImmoWertV erstellt hat. Es kann hier nicht auf die Grundsätze der Immobilienbewertung eingegangen werden, da dies den Rahmen des Buches sprengen würde.

Es sei nur so viel hier vorgetragen, dass sich ein Anwalt auch mit der ImmoWertV auskennen sollte, denn sollte der Wert einer Immobilie zu hoch für den Mandanten ausfallen, so bestehen hier bei einer Falschbewertung Möglichkeiten, den Wert der Immobilie zu drücken.

¹⁰⁵ Anhang zu diesem Buch die Immobilienwertverordnung = ImmoWertV

Vorab per Fax: 0711-87 65

Anwaltskanzlei
Frau Rechtsanwältin Muster
Tübingerstr. 6
D-70765 Stuttgart

Referat: Kohlöffel
Unsere Akte: F-70-1912-M-K-STGT /Muster ./ Muster/ Zugewinnausgleichsverfahren
Kanzleiort: Stuttgart
Ihr Aktenz.: X/jhg/57

Auskunftsantrag Zugewinnausgleich¹⁰⁶

Sehr geehrte Frau Kollegin Muster,

wir bitten Ihre Mandantin uns Auskunft zu erteilen über ihr

Endvermögen am (=Tag der Zustellung des Scheidungsantrags), ihr

Anfangsvermögen am (=standesamtliche Eheschließung) sowie ihr

Vermögen am (Zeitpunkt der Trennung)

durch Vorlage schriftlicher Bestandsverzeichnisse, jeweils unterteilt in Aktiva und Passiva und mit genauer Beschreibung der wertbildenden Faktoren.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, eine Ergänzung der Auskunft sowie der Belege und der sonstigen Unterlagen zu verlangen. Ebenso bleibt die Geltendmachung des Anspruchs auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und auf Wertermittlung vorbehalten.

Wir bitten die Auskunft in kompletter Form (**bitte keine einzelnen Teilauskünfte**) uns bis zum.....zu übersenden (Eingang Kanzlei Stuttgart).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

M. Kohlöffel
-Rechtsanwalt-

¹⁰⁶ Anspruch ergibt sich aus § 1379 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Ehegatteninnengesellschaft

Wenn der Zugewinn bzgl. Firmenbeteiligungen, Arztpraxen, Kanzleien etc. durch Ehevertrag ausgeschlossen worden ist:

Selbst wenn der Zugewinnausgleich z.B. durch Gütertrennung oder das Firmenvermögen aus dem Zugewinn durch einen Ehevertrag ausgeschlossen worden ist, kann der andere Ehegatte trotzdem einen Ausgleichsanspruch bzgl. der Steigerung des Firmenvermögens seit der Eheschließung haben, wenn er in überobligatorischer Weise im Betrieb/Arztpraxis/Kanzlei etc. des anderen Ehegatten mitgearbeitet hat und so den Wert des Unternehmens maßgeblich durch sein Mitwirken/seine Arbeit gesteigert hat.¹⁰⁷

Welches Gericht ist zuständig:

Hier ist das örtliche Familiengericht zuständig, nach § 23a GVG, 111 Nr.10, 266 Abs. 1 Ziffer 3 FamFG

Ausgleichsansprüche aus einer Ehegatteninnengesellschaft sind sonstige Familiensachen.

Güterstand der Ehegatten:

Zunächst einmal ist zu prüfen, in welchem Güterstand die Ehegatten leben, leben sie in der modifizierten Zugewinnsgemeinschaft, bei welcher das Firmenvermögen **per Ehevertrag herausgenommen worden ist**, so ist dies der häufigste Fall einer Ehegatteninnengesellschaft.

Bei der Zugewinnsgemeinschaft¹⁰⁸ -ohne Ehevertrag- ist die Ehegatteninnengesellschaft eher die Ausnahme. Hier muss auch genauestens gerechnet werden, ob nicht vorrangig die Geltendmachung des Zugewinnausgleichsanspruches besser ist, wie die der Ehegatteninnengesellschaft. Auch ist zu bedenken, dass sich bei der Ehegatteninnengesellschaft womöglich ein Verlustausgleich ergibt, welchen es bei der Zugewinnausgleichsgemeinschaft, wenn man den Zugewinn geltend macht nicht gibt.

¹⁰⁷ FamRZ 1999, Seite 1580

¹⁰⁸ Gem. § 1363 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Achtung: Verlustbeteiligung:

Macht ein Ehegatte Ausgleichsansprüche bzgl. der Ehegatteninnengesellschaft geltend, so muss vorher der Anwalt prüfen, ob die Gesellschaft überhaupt Gewinne macht, bzw. ob die Gesellschaft nicht total überschuldet ist. Sollte dies der Fall sein, so kann sich der Spieß umdrehen und die Gegenseite macht auf einmal geltend, dass der andere Ehegatte an den Verlusten in der Gesellschaft zu beteiligen ist. Also dieser muss dann bezahlen, der vorher Geld wollte!!!

Ein Indiz für eine Ehegatteninnengesellschaft ist, wenn der andere mitarbeitende Ehegatte, welcher keinen Anteil an dieser Firma besitzt dort in überobligatorischer Weise mitarbeitet.

Dieser muss besondere bzw. bedeutende Sachaufgaben für die Gesellschaft wahrgenommen haben. Ein Indiz dafür, dass der mitarbeitende Ehegatte bedeutende Sachaufgaben wahrgenommen hat ist, wenn er zum Beispiel auch gegenüber Dritten für die Gesellschaft nach außen hin auftritt, z.B. mit Banken über Kredite verhandelt, mit Behörden verhandelt oder Gelder vom Firmenkonto überwiesen hat, z.B. Auszahlungen an sich und den anderen Ehegatten.

Verteilung von Gewinn und Verlust:

Dies wird so gut wie nie vorkommen, sollte aber eine Aufteilung des Gewinnes und des Verlustes zwischen den Parteien bzgl. der Gesellschaft bestehen, so spricht dies ganz klar für eine Ehegatteninnengesellschaft.

Aufbau der Gesellschaft von beiden Eheleuten erforderlich:¹⁰⁹

Erforderlich ist ein über die Verwirklichung der Ehegemeinschaft hinausgehender Zweck, wie er etwa vorliegt, wenn die Eheleute durch den Einsatz von Arbeitsleistungen und Vermögen ein Unternehmen aufbauen. Es ist so, dass beide Eheleute im Unternehmen gemeinsam mitgearbeitet haben müssen und dass während der Ehe das Unternehmen aufgebaut worden ist.

¹⁰⁹ Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 6. Auflage, 6. Kapitel, Rn. 1643

Wenn ein Ehegatte ein Unternehmen mit in die Ehe gebracht hat, so muss geprüft werden, ob durch die Mitarbeit des anderen Ehegatten das Unternehmen besonders groß geworden ist (z.B. Handwerksbetrieb mit 3 Leuten, nun eine Handwerkerfirma mit 30 Leuten).

Beendigung der Ehegatteninnengesellschaft:

Meistens ist der Trennungszeitpunkt die Beendigung der Ehegatteninnengesellschaft.¹¹⁰
(Eine Ausnahme würde nur dann bestehen, wenn der andere Ehegatte über die Trennung hinaus in diesem Unternehmen weiterhin mitgearbeitet hat, dann muss die Beendigung genauer geprüft werden oder wenn ein Ehegatte den anderen gekündigt hat).

Anspruchshöhe:

Die Höhe des Anspruches des mitarbeitenden Ehegatten ergibt sich aus dem Geschäftswert der Firma. Dieser ist einfach gesagt das erwirtschaftete Vermögen des Unternehmens im Zeitpunkt der Auslösung der Gesellschaft/meistens der Trennungszeitpunkt unter Abzug der Verbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt. Die Bewertung muss also bezogen auf den Zeitpunkt der Auflösung erfolgen. Der Anspruch entsteht mit der Auflösung der Gesellschaft. Dies ist der Zeitpunkt, in welchem die Ehegatten ihre Zusammenarbeit beendet haben und der andere Ehegatte das Unternehmen alleine weitergeführt hat. Dies kann grundsätzlich durch Kündigung des anderen oder beider Ehegatten erfolgen oder konkludent etwa durch Einstellung der Mitarbeit. Meistens ist der Trennungszeitpunkt der Zeitpunkt für die Bewertung der Firma oder Arztpraxis etc.

Ausgleichshöhe:

Liegt **keine Vereinbarung** über die Beteiligungsquote des andere Ehegatten vor, was meistens der Fall sein wird, so gilt im Zweifel die gesetzliche Grundlage der hälftigen Beteiligung gemäß §738 I S.2 analog i.V.m § 730ff. BGB.

¹¹⁰ Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 6. Auflage, 6. Kapitel, Rn. 1568

Gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs:

Achtung:

Es muss bei Gericht ein Zahlungsantrag bzgl. der Ausgleichsforderung geltend gemacht werden. Hierzu ist erforderlich, dass die Gegenseite außergerichtlich aufgefordert wird sämtliche Bilanzen der letzten 5 Jahre etc. heraus zu geben. Nun muss ein Steuerberater hier den Ausgleichswert berechnen. Beahlt die Gegenseite –außergerichtlich- diesen Ausgleichswert nicht, so kann erst dann Klage erhoben werden.

Gibt die Gegenseite sämtliche Firmenunterlagen Bilanzen etc. nicht heraus so muss zunächst in der Stufenklage/antrag Auskunft verlangt werden und dann der Ausgleichsanspruch beziffert werden.

Verjährung des Anspruches:

Einige Oberlandesgerichte vertreten die Ansicht, dass die Verjährungsfrist von 3 Jahren¹¹¹ mit der Beendigung der Gesellschaft, dies ist meistens der Trennungszeitpunkt zu laufen beginnt.

Andere Oberlandesgerichte vertreten die Ansicht, dass die 3 jährige Verjährungsfrist unter Ehegatten auch hier gehemmt ist, bis die Ehescheidung rechtskräftig ist, gem. § 207 BGB

Sicher ist, dass bei Erhebung einer Stufenklage die Verjährung gehemmt ist. Dies bedeutet, dass es ausreicht kurz vor der Verjährung Stufenklage bzw. Stufenantrag beim Familiengericht auf Auskunft zu erheben und sogleich einen weiteren Klageantrag zu stellen, dass nach Auskunft der Gegenseite der Abfindungsanspruch bzw. Ausgleichsanspruch bzgl. der Gesellschaft beziffert werden wird.

¹¹¹ Gem. §§ 195, 199 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Wenn keine Ehegatteninnengesellschaft vorliegt:

Wichtig: Familienrechtlicher Vertrag sui generis (auch Familienrechtlicher Kooperationsvertrag genannt)¹¹²

Oftmals ist es so, dass der andere Ehegatte einen geringen monatlichen Lohn für seine Arbeit erhält und das Arbeitsverhältnis auch nicht nur ein Scheinarbeitsverhältnis ist. In diesem Fall könnte es so sein, dass eine Ehegatteninnengesellschaft nicht vorliegt. In diesem Fall muss dann geprüft werden, ob nicht ein familienrechtlicher Vertrag sui generis (Familienrechtlicher Kooperationsvertrag) vorliegt. Dies ist der Fall wenn –wie bei der Ehegatteninnengesellschaft- der andere Ehegatte zwar mitgearbeitet hat, es sich aber nicht um eine gleichberechtigte Mitarbeit im Unternehmen handelte, der andere Ehegatte aber erhebliche Arbeitsleistungen für das Unternehmen erbracht hat.

In diesem Fall errechnet sich der Ausgleichsanspruch des mitarbeitenden Ehegatten dann daraus, wie viel ein fremder angestellter Mitarbeiter für die Tätigkeit des mitarbeitenden Ehegatten erhalten hätte und wie hoch die Wertsteigerung am Unternehmen ist, welche auf die Mitarbeit des Ehegatten zurückzuführen ist.

Auch hier ist in der Regel für die Berechnung der Zeitpunkt der Trennung maßgeblich. Wird die Mitarbeit ausnahmsweise über den Trennungszeitpunkt hinaus fortgesetzt, so ist der Zeitpunkt der Beendigung der Mitarbeit der maßgebende Zeitpunkt für die Berechnung.

¹¹² BGH, Urteil vom 28.09.2002-XII ZR 189/02

Vaterschaftsanfechtung, Vaterschaftsfeststellung, Vaterschaftsanerkennung

Bevor auf die obigen Begriffe genauer eingegangen wird, muss zunächst erklärt werden, was die Vaterschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bedeutet.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch¹¹³ ist geregelt, dass Vater eines Kindes der Mann ist,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat,
3. oder dessen Vaterschaft nach § 1600 d BGB oder § 182 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.

Das Verfahren der Vaterschaftsanfechtung:

Sie haben nicht immer einen generellen Anspruch gegen das Kind bzw. wenn dieses noch minderjährig ist gegen die Mutter auf Erstellung eines Abstammungsgutachtens.

Es sei am Rande angemerkt, dass das Abstammungsgutachten ein DNA-Test ist, bei welchem die DNA des Vaters sowie die DNA des Kindes untersucht –verglichen- werden. Dieser Vaterschaftstest bringt eine Wahrscheinlichkeit von über 99% mit sich.

Heimliches Abstammungsgutachten nicht erlaubt¹¹⁴:

Selbstverständlich könnte man als Vater auf die Idee kommen, einen heimlichen Vaterschaftstest machen zu lassen. Es sei vorausgeschickt, dass zu einem solchen Vaterschaftstest nur eine Speichelprobe des Kindes erforderlich ist. Es sei aber schon jetzt darauf hingewiesen, dass ohne Genehmigung des Kindes bzw. wenn dieses minderjährig ist ohne Einwilligung der Mutter ein solches Abstammungsgutachten bzw. ein solcher Vaterschaftstest nicht erlaubt ist, dieser ist sogar strafbar. Da dieser heimliche Vaterschaftstest nicht erlaubt ist, sind die Ergebnisse auch bei einem gerichtlichen Verfahren auf Vaterschaftsanfechtung nicht verwertbar.

¹¹³ § 1592 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

¹¹⁴ BVerfG, - 1 BvR 421/05 - Rn. (1-102)

Was also tun, wenn man als Vater vermutet, nicht der Vater des Kindes zu sein?

Die Mutter willigt in einen Vaterschaftstest ein:

Dies ist natürlich die einfachste aller Möglichkeiten, wenn die Mutter dem Vaterschaftstest zustimmt.

Die Mutter stimmt einem Vaterschaftstest nicht zu:

In diesem Fall bleibt dem Vater, der Zweifel an seiner Vaterschaft hat nur die Vaterschaftsanfechtungsklage, gemäß §1600 BGB oder die Klage auf Erstellung eines Abstammungsgutachtens. Es sei vorausgeschickt, dass man Vater (rechtlicher Vater/nach dem Gesetz) automatisch werden kann, ohne dass man dies will. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn feststeht, dass die Ehefrau E, welche ein Verhältnis mit einem anderen Mann/Freund M hat, von diesem ein Kind K bekommt. Nun ist es so, dass der Ehemann E dann automatisch der rechtliche Vater des Kindes K ist. Dies ist so, da im Gesetz steht, dass alle Kinder, welche in der Ehe geboren werden automatisch als Vater den Ehemann haben.

Vaterschaftsanerkennung

Wenn alle Parteien bei noch bestehender Ehe, also die Mutter M, der Ehemann E und der Freund M/biologischer Vater sich einig sind, dann kann beim Jugendamt ein Verfahren auf Vaterschaftsanerkennung¹¹⁵ durchgeführt werden. Auf dieses Verfahren wird hier nicht näher eingegangen, es sei nur so viel mitgeteilt, dass dies dann so aussieht, dass noch vor Geburt des Kindes K, die Mutter E den Freund M als biologischen Vater beim Jugendamt benennt, der Freund M die Vaterschaft anerkennt und der Ehemann E hiermit einverstanden ist.

Nun aber zum weit häufigeren Fall, wenn die Mutter nicht mitwirkt bei der Feststellung der Vaterschaft. In diesem Fall muss der Vater oder der Ehemann, wenn das Kind in der Ehe zur Welt gekommen ist und die Ehescheidung noch nicht rechtskräftig ist, Klage auf Vaterschaftsanfechtung erheben.

¹¹⁵ § 1594 BGB Vaterschaftsanerkennung (Bürgerliches Gesetzbuch)

Vaterschaftsanfechtungsklage

Gründe für die Anfechtung:¹¹⁶

Nun ist es aber nicht einfach Vaterschaftsanfechtungsklage zu erheben, da dem Gericht für diese Gründe vorgetragen werden müssen.

Es ist ein Irrglaube im Volk, dass man einfach Vaterschaftsanfechtungsklage erheben kann und dass das Gericht dann sofort einen Vaterschaftstest anordnet.

Der einfachste Fall ist, dass der Vater als Anfechtungsgrund vorträgt, dass er nicht der Vater sein kann, da er mit der Mutter in der Zeit der Empfängnis keinen sexuellen Verkehr hatte. Schwierig wird es wieder dann, wenn die Mutter dies bestreitet.

Ein weiterer einfacher Fall ist, wenn der Vater vorträgt, dass er biologisch überhaupt nicht im Stande ist Kinder zu zeugen. In diesem Fall sollte gleich ein Gutachten eines Arztes der Klage beigelegt werden.

Ein weiterer einfacher Fall ist, wie oben bereits angesprochen, dass die Mutter mit dem Vaterschaftstest einverstanden war und dieser dann der Anfechtungsklage beigelegt wird, aus welchem das Gericht ersehen kann, dass der vermeintliche Vater/ rechtlicher Vater nicht der biologische Vater ist.

In allen anderen Fällen, in welchem die Mutter sagt, dass der rechtliche Vater auch der biologische Vater ist, muss dieser Vater bei der Anfechtungsklage für das Gericht nachvollziehbare Zweifel an der ehelichen Abstammung des Kindes vortragen. Dies wäre z.B. der Fall, wenn der Vater nachweisen kann, dass die Mutter in der Empfängniszeit ein Verhältnis mit einem anderen Mann hatte.

¹¹⁶ OLG Bremen, NJW 2012,1668

Nicht stichhaltige Anfechtungsgründe:

Wie schon oben dargelegt, ist es nicht statthaft ein Vaterschaftsgutachten dem Gericht vorzulegen, welches heimlich ohne Einwilligung des Kindes bzw. der Mutter erstellt worden ist. Wie bereits mitgeteilt, ist dies sogar strafbar.

Ein sehr häufiger Fall ist der Vortrag bei Gericht, dass das Kind dem Vater nicht ähnlich sehen würde. Natürlich ist dies kein Grund für eine Anfechtungsklage.

Wenn Sie sich in Ihrem Bekanntenkreis umschauchen, dann ist es wahrscheinlich bei Ihnen auch so, dass eine Vielzahl der Kinder keinerlei äußerliche Ähnlichkeiten mit dem Vater aufweisen. Es sei noch am Rande darauf hingewiesen, was aber einen absoluten Ausnahmefall darstellt, dass das Kind, um welches es im Prozess geht von der Frau durch einen Spender, also durch eine Samenzelle eines fremden Mannes bzw. durch künstliche Befruchtung gezeugt wurde und der Ehemann in dieses Verfahren eingewilligt hat. Der Ehemann ist dann der rechtliche Vater. Er kann sich dann nicht darauf berufen, dass er nun auf einmal die Vaterschaft nicht mehr will.

Gibt es Fristen bei der Vaterschaftsanfechtungsklage:¹¹⁷

Um es gleich vorwegzunehmen, scheitern die meisten Vaterschaftsanfechtungsklagen daran, dass die 2-Jahres-Frist nicht eingehalten worden ist. Die 2-Jahres-Frist bedeutet, dass der Anfechtungsberechtigte, in unserem Fall also der Vater innerhalb dieser Frist die Klage auf Vaterschaftsanfechtung erheben muss. Die 2-Jahres-Frist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Vater u.a. ernsthafte Zweifel an der Vaterschaft "seines Kindes" hat.

Beispiel:

Nehmen wir an, Sie sind Ehemann, das Kind wurde 2011 geboren und Sie hatten schon nach der Geburt ernsthafte Zweifel daran, dass das Kind von Ihnen stammt. Nehmen wir weiter an, dass Sie mehr oder weniger davon ausgingen, dass das Kind von Ihrem besten Freund ist, Sie haben aber nichts Weiteres unternommen, da Sie keine Scheidung mit Ihrer Ehefrau riskieren wollten. Nun in letzter Zeit ist es so, dass Sie sich mit Ihrer Frau überhaupt nicht mehr verstehen, Sie wollen die Scheidung und möchten die Vaterschaft über ihr vermeintliches Kind anfechten.

¹¹⁷ § 1600 b BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Lösung:

In diesem Fall haben Sie Pech, Sie können keine Vaterschaftsanfechtungsklage mehr erheben, da die 2-Jahres-Frist abgelaufen ist.

Anfechtungsberechtigte:

Zu guter Letzt wird noch mitgeteilt, dass natürlich nicht nur der rechtliche Vater die Vaterschaft anfechten kann, sondern auch nachfolgende Beteiligte¹¹⁸:

- Die Mutter kann die Vaterschaft anfechten,
- selbstverständlich kann das Kind die Vaterschaft anfechten,
- der biologische Vater, also der richtige Vater des Kindes kann anfechten,
- die Behörde bzw. das Jugendamt kann die Vaterschaft – in Ausnahmefällen – anfechten

Welches Gericht ist für die Vaterschaftsanfechtung zuständig?

Amtsgericht:

Es versteht sich von selbst, dass dies in die Zuständigkeit der Familiengerichte in Deutschland fällt.

Örtliche Zuständigkeit des Familiengerichtes:

Wenn es aber nun so ist, dass der Vater z.B. in Stuttgart, das Kind in Balingen wohnt, so ist das richtige örtlich zuständige Familiengericht dort, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Da dies in meinem Beispiel in Balingen ist, ist das Familiengericht in Balingen zuständig.

Kosten eines Vaterschaftstest, auch Abstammungsgutachten genannt:

An Rande sei noch darauf hingewiesen, dass die Kosten eines Abstammungsgutachtens sich auf ca. 1.000 bis 2.000 Euro belaufen¹¹⁹.

¹¹⁸ § 1600 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

¹¹⁹ Nachzufragen bei der jeweiligen Klinik

Index Scheidungsrecht

A

Anfangsvermögen	S. 49
Altersstufe der DT	S. 38
Antrag auf Sorgerecht	S. 38
Anspruch auf Vermögensausgleich.....	S. 46

B

Betriebsrente	S. 06
Befristung Unterhalt	S. 32
Begrenzung Unterhalt.....	S. 32

D

DT-Tabelle.....	S. 38
-----------------	-------

E

Endvermögen	S. 51
Ehegatteninnengesellschaft.....	S. 06
Ehescheidung.....	S. 08
Ehehaus.....	S. 47
Ehewohnung	S. 47
Externe Teilung	S. 07

F

Familiengericht S. 10

G

Gesamtunterhalt..... S. 38

Güterstand S. 63

Grundbuch S. 47

I

Interne Teilung S. 07

K

Kindeswohlgefährdung S. 40

Kindschaftsangelegenheiten..... S. 39

Kindesunterhalt S. 36

L

Lohnersatzleistungen S. 20

N

Nettoeinkommen S. 34

P

Private Altersvorsorge	S. 07
Private Rentenversicherung	S. 07

R

Rangfolge	S. 33
Rek Rechtsanwälte	S. 01
Rechtsschutzversicherung	S. 10

S

Schuldenausgleich.....	S. 21
Sorgerecht.....	S. 38
Sorgerechtsübertragung.....	S. 40
Sorgerecht bei Scheidung.....	S. 39

T

Trennungsjahr	S. 05
Trennungsunterhalt	S. 20
Trennungszeit	S. 05

U

Unterhalt	S. 19
Umgangsrecht	S. 38
Umgangsrecht; Entziehung	S. 39
Umgangsrechtsregelung	S. 40

V

Vaterschaftsanerkennung.....	S. 68
Vaterschaftsanfechtungsklage.....	S. 69
Vaterschaftsanfechtungsklagefrist	S. 69
Versorgungsausgleich	S. 06
Vermögen.....	S. 46
Vermögensaufteilung.....	S. 17
Versicherung.....	S. 21

W

Wohnung.....	S. 46
--------------	-------

Z

Zugewinnausgleich.....	S. 48
Zugewinnausgleichsanspruch	S. 56
Zugewinngemeinschaft.....	S. 64